



Kinderschutzkonzept

Stand: Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1) Einleitung	4
2) Rechtliche Grundlagen	5
3) Leitbild	9
4) Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung?	10
4.1) Erziehungsgewalt und Misshandlungen	10
4.2) Sexualisierte Gewalt	11
4.3) Vernachlässigung	12
4.4) Häusliche Gewalt	12
5) Wie geht die Schule mit Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung um?	13
5.1) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung	13
5.2) Vorgehen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Schule	14
5.2.1) Akute Gefährdung	14
5.2.2) Latente Gefährdung	15
5.2.3) Beratung durch eine InsoFa-Kraft	15
5.3) Datenschutz	16
6) Gefährdungen durch Mitschülerinnen und Mitschüler	18
6.1) Umgang der Schule mit wiederholten oder schwerwiegenden körperlichen Übergriffen	18
6.2) Umgang der Schule mit Formen sexualisierter Gewalt	20
6.3) Mobbing	21
6.3.1) Was versteht man unter Mobbing?	21
6.3.2) Prävention von Mobbing	22
6.3.3) Vorgehen der Schule bei einem Verdacht von Mobbing	23
7) Prävention	24
7.1) Schulordnung und Erziehungsvertrag	25
7.2) Kindersprechstunde und Auszeitpause	25
7.3) Streitschlichter-Programm	26
7.4) Soziales Lernen	26
7.5) Schulsozialarbeit	27
7.6) Sexualerziehung	27
7.7) Medienerziehung	28
7.8) Verkehrserziehung	28

7.9) Elterninformationen	29
8) Partizipation als Element des Kinderschutzes	29
8.1) Klassenrat	29
8.2) Kinderparlament	30
8.3) Befragungen	30
9) Vermeidung von Unfällen und weiteren Risiken	36
10) Personalverantwortung	38
10.1) Polizeiliches Führungszeugnis	38
10.2) Unterweisungen	39
10.3) Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	39
10.4) Qualifizierung und Fortbildungen	43
11) Vorgehen im Verdacht sexualisierter Gewalt oder weiterer Gefährdungen durch erwachsene Personen in der Schule	43
12) Beschwerdestellen	45
12.1) Anliegen und Beschwerden von Kindern	45
12.2) An wen wende ich mich als Elternteil, wenn es ein Problem gibt?	45
11.2) Was soll ich tun, wenn ich mit einer Klärung meines Problems nicht weiterkomme?	46
<i>Anhang</i>	
<i>Adressen und Kontaktstellen</i>	<i>47</i>
<i>Weiterführende Literatur und Websites</i>	<i>49</i>

1) Einleitung

Eng verbunden mit dem Bildungsauftrag von Schule ist auch deren Erziehungsauftrag. Zumal Erziehung immer das Wohl des Kindes im Blick haben muss, ist Schule somit immer auch dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sie die einzige pädagogische Institution ist, die Zugang zu allen Kindern hat und diese dabei jeweils über viele Stunden am Tag und im Allgemeinen über Jahre hinweg begleitet. So sehen wir es auch als unsere Aufgabe an, gefährdende Lebenssituationen von Kindern wahrzunehmen, Unterstützung anzubieten und bei Bedarf weitere – außerschulische – Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Das vorliegende Konzept verfolgt dabei im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Das Kinderschutzkonzept soll allen am Schulleben beteiligten Personen Orientierung, Transparenz und Handlungssicherheit geben, damit Kinderschutz im Schulalltag zur Selbstverständlichkeit wird.
- Es informiert darüber, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist und legt fest, welche Maßnahmen im Verdachtsfall durch wen eingeleitet werden.
- Es informiert darüber, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist und legt fest, welche Maßnahmen im Verdachtsfall durch wen eingeleitet werden.
- Es erläutert den Begriff des Mobbing und beschreibt den Umgang der Schule mit entsprechenden Vorfällen.
- Das Kinderschutzkonzept enthält ferner einen Kodex, der Verhaltensmaximen von Lehrkräften und OGS-Mitarbeitenden gegenüber Kindern beschreibt. Auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes verpflichten sich auch alle weiteren an der Schule tätigen Personen.
- Das vorliegende Konzept legt dar, wie wir unsere Schülerinnen und Schüler durch Unterrichtsvorhaben oder weitere Maßnahmen dafür sensibilisieren wollen, wo ihre eigenen Grenzen liegen und wie sie für die Einhaltung dieser Grenzen selbstbewusst einstehen können.
- Es gibt Auskunft über die zuständigen Beschwerdestellen und –vorgänge innerhalb der Schule.
- Der Anhang des Konzepts bietet zudem einen Überblick über außerschulische Kontakt- und Beratungsstellen rund um das Thema Kinderschutz.

Das vorliegende Konzept wurde vom Lehrerkollegium unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS verfasst. Im Zuge der Konzepterstellung fand zudem eine Risiko- und Potentialanalyse für unseren Schulstandort statt. Diese beinhaltete auch eine Beteiligung aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 2-4 durch den Einsatz von Fragebögen. Anhand dieser Rückmeldungen war es uns möglich, den Erwachsenen-Blick zu weiten und für die Perspektive auf und die Anliegen der Kinder zum Thema Sicherheit sensibel zu werden und daraus bei Bedarf Konsequenzen abzuleiten.

Das Kinderschutzkonzept wurde in der vorliegenden Fassung am 08.10.2024 von der Schulkonferenz verabschiedet und ist über die Homepage unserer Schule

jederzeit einsehbar. Im Rahmen der ersten Klassenpflegschaftssitzung nach der Einschulung werden die Eltern aller Schulneulinge explizit auf dieses Konzept hingewiesen.

Das vorliegende Konzept wird mindestens alle zwei Jahre evaluiert und bei Bedarf angepasst. Im gleichen Rhythmus sollen auch Umfragen in der Schülerschaft erfolgen.

2) Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden sind wichtige rechtliche Grundlagen zur Erstellung unseres Kinderschutzkonzeptes zusammengestellt.

a) UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder

Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

b) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Abs. 2: Recht auf gewaltfreie Erziehung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.

c) Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und

Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(...)

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

d) Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

e) Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

f) Schulgesetz NRW (§ 42, Absatz 6):

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

3) Leitbild

Schule ist für uns nicht nur ein Ort des fachlichen Lernens, sondern soll ebenso Ort eines gelingenden Miteinanders sein. Wir verstehen uns als eine Gemeinschaft, in der man vertrauensvoll und respektvoll miteinander umgeht. Ausgehend von diesem Leitbild haben wir drei Leitsätze formuliert, die dem vorliegenden Kinderschutzkonzept zugrunde liegen. Dabei stehen diese auch in Übereinstimmung mit unserer weiteren pädagogischen Arbeit.

Die Marien-Schule soll ein sicherer Ort für alle Kinder sein.

Es ist unser Ziel, dass sich die uns anvertrauten Kinder bei uns wohl und sicher fühlen. Sie sollen vor Übergriffen und Gewalt durch Erwachsene bewahrt werden. Dies impliziert auch jegliche Formen sexualisierter Gewalt. Alle Mitarbeitenden der Schule kennen deshalb das Kinderschutzgesetz und sind dazu verpflichtet, dieses anzuwenden.

Für ein gutes und wertschätzendes Miteinander auch der Kinder untereinander haben wir eine Schulordnung sowie ergänzend dazu in allen Klassen Klassenregeln implementiert.

Im Rahmen eines zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten geschlossenen Erziehungsvertrages formulieren wir unsere Erwartung an das Verhalten von Eltern gegenüber anderen Kindern im schulischen Kontext.

Wir achten aufeinander.

Haben wir Kenntnis darüber, dass Kinder in der Schule Übergriffen ausgesetzt oder auch im privaten Kontext von Vernachlässigung oder Missbrauch betroffen sind, so erfahren sie durch uns Beistand und Unterstützung.

Dafür stehen neben den Klassenlehrer*innen auch die Schulsozialarbeit sowie die Schulleitung Kindern und ihren Familien als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei Bedarf stehen uns auch außerschulische Kooperationspartner und Beratungsstellen zur Seite, zu denen wir auf Wunsch von Erziehungsberechtigten gern Kontakte vermitteln.

Die Marien-Schule ist ein Ort ganzheitlichen Lernens.

Neben der Vermittlung fachlicher Inhalte steht an unserer Schule auch die Persönlichkeitsentwicklung jedes einzelnen Kindes immer wieder im Fokus von

Lernprozessen. Durch Unterrichtsvorhaben und weitere Projekte wie auch durch Maßnahmen der Partizipation stärken wir die Wahrnehmung und das Selbstbewusstsein der Kinder und tragen somit dazu bei, dass diese nicht so leicht zu Opfern von Übergriffen und Gewalt werden oder dass sie in einem solchen Fall zumindest wissen, wo sie sich Hilfe holen können.

4) Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung?

Dem Leitbild unseres Kinderschutzkonzeptes wie auch dessen rechtlichen Grundlagen zufolge wollen wir die uns anvertrauten Kinder innerhalb des schulischen Kontextes vor Gefahren schützen. Darüber hinaus wollen wir ihnen aber auch dann Hilfe gewähren, wenn sie durch ihr sonstiges soziales Umfeld gefährdenden Situationen ausgesetzt sind.

Mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung und ihren verschiedenen Erscheinungsformen werden hier zunächst schwerpunktmäßig – aber nicht ausschließlich – mögliche außerschulische Gefährdungen in den Blick genommen.

Die hier getroffene Unterscheidung und Beschreibungen der verschiedenen Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung orientieren sich dabei an den Definitionen des Kinderschutzbundes des Landes Nordrhein-Westfalens.

4.1) Erziehungsgewalt und Misshandlungen

Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen von Gewalt gegenüber einem Kind oder einem Jugendlichen bezeichnen, die von der ausführenden erwachsenen Person erzieherisch motiviert sind, aber keine längerfristige Schädigung oder Verletzung des Kindes zum Ziel haben. Dazu gehört z.B. das feste Anfassen oder das Schlagen auf die Hand. Vor dem Hintergrund des Rechtes von Kindern und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung sind aber auch die verschiedenen Formen von Erziehungsgewalt abzulehnen.

Nicht immer lassen sich Formen der Erziehungsgewalt und der Misshandlung klar voneinander abgrenzen. Als wichtiger Unterschied wird hier zumeist als Kriterium angeführt, dass bei der Misshandlung eines Kindes Verletzungen und gesundheitliche Schädigungen entweder bewusst herbeigeführt werden oder aber zumindest bewusst in Kauf genommen werden.

Als körperliche Misshandlung gelten u.a. heftige Schläge, das Schlagen mit Gegenständen, Tritte, Stöße, Stiche, Vergiftungen, Würgen, Einklemmen von Körperteilen oder auch das Schütteln von Säuglingen und Kleinkindern.

Zu beachten ist an dieser Stelle zudem, dass Missbrauch auch in Form psychischer Gewalt auftreten kann. Darunter fallen in der Regel wiederkehrende Vorfälle oder Verhaltensmuster, mit dem die erwachsene Person dem Kind das Gefühl vermittelt, es sei wertlos oder nicht liebenswert.

Von einer psychischen Misshandlung ist insbesondere dann die Rede, wenn die Eltern-Kind-Beziehung durch eine oder auch mehrere Unterformen psychischer Gewalt grundlegend geprägt ist:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche
- Einschüchterungen und Erniedrigungen
- Einsperren
- die Stigmatisierung des Kindes als Sündenbock (z.B. für nicht erfüllte Wünsche oder Lebenspläne des Elternteils)
- die konsequente Unterbindung sozialer Kontakte, die für die Entwicklung sozialer Fertigkeiten und für das Gefühl von Zugehörigkeit evident sind
- Androhungen schwerer körperlicher Gewalt oder sozialer Schädigungen
- der Entzug elterlicher Aufmerksamkeit, Zuwendung und Versorgung
- das Veranlassen des Kindes zu strafbarem Verhalten
- die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung altersentsprechender und individuell angemessener Möglichkeiten und Grenzen

4.2) Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt sind jegliche sexuellen Handlungen zu verstehen, die gegen den Willen des Kindes an ihm oder auch vor ihm ausgeübt werden.

Weiterhin ist von sexualisierter Gewalt auszugehen, wenn das Kind aufgrund seiner körperlichen, geistigen, emotionalen oder sprachlichen Unterlegenheit gegenüber dem Ausführenden nicht in der Lage ist, den Handlungen wissentlich zuzustimmen oder sich nicht hinreichend verweigern kann.

Dazu gehören das erotisch motivierte Küssen, das Berühren oder die Manipulation der kindlichen Geschlechtsorgane sowie sämtliche Formen des Sexualverkehrs. Von sexualisierter Gewalt ist aber auch dann die Rede, wenn Kinder dazu veranlasst bzw. gezwungen werden, die eigenen Geschlechtsorgane zu manipulieren, andere Personen sexuell zu berühren oder bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person zuschauen zu müssen.

In all diesen Fällen missbraucht der Täter bzw. die Täterin die eigene Machtposition sowie vielfach auch die Zuneigung und die Abhängigkeit des Kindes aus, um die eigenen sexuellen, emotionalen oder sozialen Bedürfnisse zu befriedigen.

Neben der physischen sexualisierten Gewalt existieren auch Formen einer psychisch sexualisierten Gewalt. Darunter zählen anzügliche oder erniedrigende Bemerkungen über den Körper oder die Sexualität eines Kindes. Weiterhin gehören dazu altersunangemessene Gespräche über Sexualität, die das Kind überfordern sowie das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Sexualisierte Gewalt an Kindern in den oben beschriebenen Formen geschieht häufig nicht durch fremde Personen, sondern durch solche aus dem sozialen Nahbereich des Kindes.

Vor allem im Fall sexualisierter Gewalt an Kindern existieren darüber hinaus weitere Sonderformen, die sich dem Täter bzw. der Täterin insbesondere durch die Möglichkeiten des Internets bietet. Darüber hinaus können das Internet sowie soziale Plattformen Orte sein, an denen Kinder auch ungewollt mit Pornografie oder potentiellen Tätern in Kontakt kommen.

Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Sonderformen sexualisierter Gewalt sowie deren Abgrenzung lassen sich den Ausführungen des Kinderschutzbundes des Landes NRW entnehmen.

4.3) Vernachlässigung

Mitunter schwieriger zu fassen als Tatbestände der Misshandlung oder der sexualisierten Gewalt ist der der Vernachlässigung. Grund dafür ist u.a. eine gewisse Vielfalt an Lebensstilen in Familien sowie unterschiedliche Auffassungen darüber, was ein Kind für eine gesunde Entwicklung benötigt.

Auch Vernachlässigung kann in verschiedenen Dimensionen zutage treten, die einzeln oder auch in Kombination auftreten können. Gekennzeichnet ist die Vernachlässigung dabei jeweils durch die wiederholte oder gar dauerhafte Unterlassung fürsorglicher Handlungen durch Eltern oder weitere Betreuungspersonen.

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit, Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht: Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

4.4) Häusliche Gewalt

Auch wenn häusliche Gewalt per Definition Straftaten unter Erwachsenen darstellen, ist diese hier auch im Kontext der Kindeswohlgefährdung mitzudenken.

Kommt es zu physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt zwischen Elternteilen oder weiteren Verwandten oder Haushaltsangehörigen, sind im Allgemeinen auch die dort lebenden Kinder mitbetroffen. Kinder werden zu Zeugen von Gewalt und bekommen Ausbrüche von Zorn, aber auch Angst und Verzweiflung häufig ungefiltert mit.

Nicht selten versuchen sie auch, das betroffene Elternteil zu schützen und erleben dabei gleichzeitig ihre eigene Ohnmacht.

Sofern Kinder „zwischen die Fronten geraten“, können sie nicht zuletzt auch selbst zu Opfern körperlicher oder verbaler Übergriffe werden.

5) Wie geht die Schule mit Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung um?

5.1) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Besteht eine Kindeswohlgefährdung entsprechend der unter 4) dargelegten Ausprägungen, so lässt sich diese an den betroffenen Kindern im Allgemeinen nicht „ablesen“. So zeigen sich beispielsweise zu Hause misshandelte Kinder in der Schule häufig vollkommen unauffällig oder versuchen sogar Erklärungen für äußerlich sichtbare Verletzungen zu finden – ganz gleich ob dies aus Solidarität mit den Eltern, aus Angst vor weiteren Strafen oder aus einem Schuld- oder Schamgefühl heraus geschieht.

Symptome von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt wie auch von Vernachlässigung sind oftmals eher unspezifisch. Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass sich ein Verdacht umso mehr verdichtet, je mehr Hinweise auf ein Kind zutreffen.

Zu solchen möglichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung zählen u.a.:

- Kind berichtet selbst über Misshandlungen, Bestrafungen, Beleidigungen, unangemessene Wohnverhältnisse etc.
- die Schule erhält Hinweise durch andere Kinder oder deren Eltern
- Kind äußert (wiederholt), dass es nicht nach Hause gehen möchte
- wiederholt sichtbare Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen, Würgemale, Bisswunden etc.), für die das Kind keine glaubhaften Erklärungen abgeben kann und die eher nicht durch Unfälle beim Spielen entstanden sein können
- häufiges unentschuldigtes Fehlen (insbesondere auch nach dem Wochenende)
- nicht behandelte Erkrankungen oder Verletzungen
- bekannte Suchtproblematik im Elternhaus oder Auftreten von Gewalt in der Vergangenheit
- Eltern sind durch die Schule nur schlecht (telefonisch) zu erreichen, Gesprächstermine werden nicht wahrgenommen und/oder Absprachen werden nicht eingehalten
- gravierender und nicht nachvollziehbarer Leistungsabfall oder plötzlich auftretende Sprachstörungen
- Probleme mit Einnässen ohne organische Gründe
- Kinder sind auch am Abend noch ohne erwachsene Begleitung draußen unterwegs
- wiederholt (jahreszeitlich, witterungsbedingt) unangemessene oder stark verschmutzte Kleidung
- sehr ungepflegtes Erscheinungsbild
- starkes Unter- oder Übergewicht
- Kind bringt kein Essen und Trinken für die Frühstückspause mit

- starke, anhaltende Auffälligkeiten im Sozialverhalten des Kindes:
 - auffallend grenzüberschreitendes, aggressives Verhalten
 - auffallend sexualisiertes Verhalten
 - selbstschädigendes Verhalten
 - spontane Schutzbewegungen
 - sozialer Rückzug, Vermeidung von Blickkontakt
 - erhebliche Distanzlosigkeit

5.2) Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Schule

Der folgende Leitfaden beschreibt einen verantwortungsbewussten Umgang mit Verdachtsmomenten einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind die Klassenleitung und die Schulleitung unmittelbar zu informieren. Diese laden dann zu einem „Runden Tisch“ ein, der einem Informationsaustausch sowie der Abstimmung des weiteren Vorgehens gilt. Neben der Klassenleitung und der Schulleitung nehmen daran die Schulsozialarbeit, die OGS- und die OGS-Gruppenleitung (bei OGS-Kindern) teil sowie weitere Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeitende, falls dies im konkreten Fall als sinnvoll erscheint. Von diesem Treffen wird ein Protokoll angefertigt.

Für jegliches weitere Vorgehen übernimmt die Schulleitung die Fallführung. Hinsichtlich der Dokumentation von weiteren Beobachtungen und Vorfällen, von Gesprächen etc. wird die Schulleitung von der Klassenleitung sowie der OGS-Gruppenleitung (bei OGS-Kindern) unterstützt.

Die Beratung des „Runden Tisches“ über das weitere Vorgehen beinhaltet auch eine gemeinsame Einschätzung des Grades der Gefährdungssituation für das Kind. Dabei wird zwischen einer akuten und einer latenten Gefährdung unterschieden.

5.2.1) Akute Gefährdung

Eine akute Gefährdung besteht in einem erhärteten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, bei dem das körperliche und/oder seelische Wohl des Kindes akut gefährdet ist. Es ist davon auszugehen, dass für das betroffene Kind Gefahr im Verzug ist und ein sofortiges Eingreifen unabdingbar ist, um das Kind davor zu schützen. Indikatoren dafür können beispielsweise ausgeprägte Verletzungen oder Bedrohungen durch Eltern oder weitere Haushaltsangehörige sein.

Im Fall einer solchen akuten Gefährdungslage nimmt die Schulleitung unmittelbar eine Meldung an den zuständigen Bezirkssozialdienst vor. Bei Bedarf erfolgt diese vorab telefonisch und der durch die Schule auszufüllende Meldebogen wird dann nachgereicht.

Im Falle angedrohter oder zu erwartender unmittelbar bevorstehender Straftaten gegen das Kind wird zudem die Polizei informiert.

Sobald der Schulleitung eine Rückmeldung des Bezirkssozialdienstes vorliegt, beruft diese erneut den „Runden Tisch“ ein, um deren Mitglieder über die Rückmeldung zu informieren sowie das weitere Vorgehen abzustimmen.

5.2.2) Latente Gefährdung

Zu der Einschätzung einer latenten Gefährdung kommen die Mitglieder des „Runden Tisches“ dann, wenn man die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung in Betracht ziehen kann, ohne dass sich ein solcher Verdacht bereits erhärtet hat. Die gegenwärtige Situation wird zwar als eine erhebliche Belastung für das Kind angesehen, doch ist nicht von einer akuten Gefährdung für die körperliche, geistige oder seelische Gesundheit des Kindes auszugehen.

Auch im Fall einer latenten Gefährdung stimmen die Mitglieder des „Runden Tisches“ das weitere Vorgehen ab. In der Regel gehört dazu das Dokumentieren möglicher weiterer Indikatoren für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sowie eine Einladung der Erziehungsberechtigten.

Auch von Gesprächen mit den Eltern werden Protokolle angefertigt und dies zu den Akten genommen.

Zeigen sich die Eltern kooperativ und nehmen Hilfsangebote an, so tagt der „Runde Tisch“ auch weiterhin in regelmäßigen Abständen, um sich über das Kind auszutauschen.

Zeigen sich die Eltern nicht kooperativ und nehmen Hilfsangebote nicht wahr, so obliegt der Schulleitung eine Meldung an den Bezirkssozialdienst.

5.2.3) Beratung durch eine InsoFa-Kraft

Im Fall einer latenten Gefährdung können Schulleitung und Schulsozialarbeit parallel zur Durchführung von „Runden Tischen“ und Elterngesprächen die Beratung durch eine InsoFa-Kraft („insoweit erfahrene Fachkraft“) initiieren. Dabei handelt es sich um ein Beratungsangebot des Zentrums für Schulpsychologie in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Düsseldorf.

Diese Fachkräfte im Bereich Kinderschutz können den schulinternen Prozess begleiten und unterstützen. Besteht seitens der Schule Unsicherheit hinsichtlich der Einschätzung der tatsächlichen Gefährdungslage, so hat die Schule auch die Möglichkeit, der Fachkraft die Situation zunächst auch in anonymisierter Form zu schildern, d.h. ohne den Namen des Kindes zu nennen oder weitere persönliche Angaben weiterzugeben.

Der Umfang der Unterstützung und Begleitung des schulinternen Prozesses durch eine InsoFa-Kraft richtet sich dabei je nach dem konkreten Fall und Beratungsbedarf. Grundsätzlich kann die Beratung der Fachkraft aber in alle Elemente des Prozesses einbezogen werden. Zudem informiert sie über mögliche Hilfen und Unterstützungsnetzwerke für die betroffenen Kinder und ihre Familien. Insbesondere im Fall der Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung an den Bezirkssozialdienst sollte im Vorfeld eine InsoFa-Kraft beratend hinzugezogen werden.

5.3) Datenschutz

Den oben dargelegten rechtlichen Grundlagen ist zu entnehmen, dass Schulen dazu verpflichtet sind, im Fall gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Meldung an das zuständige Jugendamt vorzunehmen. Eine solche Meldung beinhaltet die Weitergabe personenbezogener Daten des Kindes sowie der Erziehungsberechtigten, Aussagen zum Schulbesuch, die Einschätzung der Schule zum Entwicklungsstand des Kindes sowie die durch die Schule beobachteten Anzeichen für physische, psychische oder sexualisierte Gewalt oder für eine Vernachlässigung.

Dabei sind die Erziehungsberechtigten in aller Regel über die Mitteilung einer solchen Gefährdungsmittelung zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit gegeben, sich mit der Weitergabe dieser Daten einverstanden zu erklären oder auch nicht.

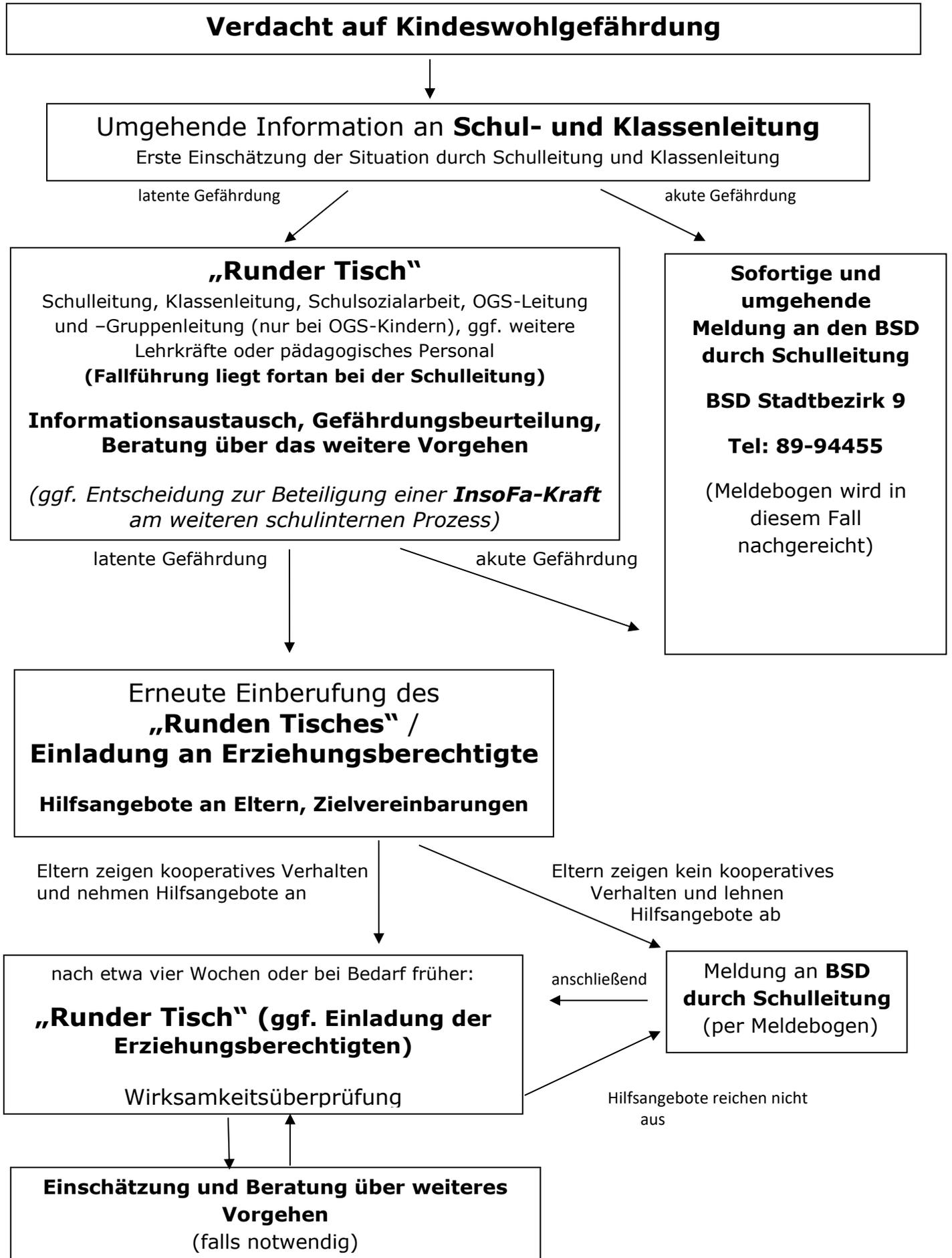
Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und ggf. auch die Information der Eltern kann im Einzelfall aber ausbleiben, wenn sich die Gefährdung für das Kind aus Sicht der Schule nicht anders abwenden lässt oder wenn diese sogar eine weitere, noch stärkere Gefährdung des Kindes wahrscheinlich werden lässt.

Grundsätzlich besteht für die Schule die Verpflichtung, Sozialdaten nur in dem Umfang zu erheben und an die zuständige Stelle weiterzuleiten, soweit diese zur Erfüllung der jeweiligen durch die Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe erforderlich ist (vgl. §62 Abs. 1 SGB VIII sowie § 120 Abs. 7 SchulG NRW). Um diese Vorgabe einzuhalten, verwendet die Schule für eine Mitteilung an die Jugendhilfe die dafür eigens zur Verfügung gestellten – datenschutzkonformen – Formulare.

Beim Jugendamt angekommen unterliegen die Daten einem besonderen Vertrauensschutz gemäß § 65 SGB VIII. Informationen vom Jugendamt an die Schule dürfen nur unter Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Dies kann nur unter besonderen Voraussetzungen umgangen werden, die in § 65 Abs. 1 Nr. 2 – 4 SGB VIII geregelt sind.

Für den schulinternen Austausch zur Einschätzung der konkreten Gefährdungssituation im Rahmen eines „Runden Tisches“ bedarf es keiner gesonderten Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten.

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



6) Gefährdungen durch Mitschülerinnen und Mitschüler

6.1) Umgang der Schule mit wiederholten oder schwerwiegenden körperlichen Übergriffen

Körperliche Aggressionen zwischen Kindern – welcher Art oder welchen Schweregrades sie auch immer sein mögen – sind mit unserem Bestreben, dass die Marien-Schule ein sicherer Ort für alle sein soll, nicht vereinbar.

Mit Hilfe unserer Schulordnung sowie verschiedener präventiver Maßnahmen engagieren wir uns für ein friedliches und gewaltfreies Miteinander und dulden deshalb auch keine körperlichen Aggressionen. Erfreulicherweise wird die Marien-Schule in der überwiegenden Mehrheit von aufgeschlossenen, freundlichen und verständnisvollen Kindern besucht. Dennoch kann sich eine Schule trotz aller Bemühungen um ein friedliches Miteinander niemals davon freisprechen, dass es im Schulalltag nicht auch zu Vorfällen zwischen Kindern kommen kann. Umso wichtiger ist es dann, dass diese nicht ohne Reaktion und ggf. auch Konsequenzen von Seiten der Lehrkräfte oder des weiteren pädagogischen Personals unserer Schule bleiben.

Unserer Erfahrung nach handelt es sich bei der großen Mehrheit an derartigen Vorfällen im Schulalltag um eher leichte Tätlichkeiten, die sich mit den betroffenen Kindern schnell klären lassen.

Einen größeren Handlungsbedarf sehen wir immer dann, wenn uns Kinder wiederholt in solchen Situationen auffallen. In diesem Fall erfolgen intensivere und bei Bedarf auch wiederholte Gespräche mit dem Kind, in aller Regel auch unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit und/oder der Sozialpädagogin. Dies kann z.B. im Rahmen unserer „Auszeitpause“ erfolgen. Weitere Konsequenzen können die Erledigung einer zusätzlichen „Nachdenkaufgabe“ sein oder eine Wiedergutmachung für das geschädigte Kind.

Welche Konsequenz ganz konkret getroffen wird, macht die verantwortliche erwachsene Person dabei von der jeweiligen Situation, der Schwere des Vorfalls sowie dem Reflexionsvermögen des Kindes abhängig. Dabei folgt sie dem Grundsatz, dass es uns nicht um eine Bestrafung des Kindes geht, sondern primär um ein Einsehen des Kindes in seine Tat und ein Verständnis dafür, was dies bei dem anderen Kind ausgelöst hat. Darin sehen wir die größte Chance, derartige Vorfälle zukünftig möglichst zu vermeiden.

Im Falle wiederholter Tätlichkeiten nutzen wir die kollegiale Beratung, um mögliche Strategien zu eruieren, wie wir dem Kind dabei helfen können, eine Verhaltensänderung herbeizuführen. In diesen Prozess binden wir auch die Eltern ein. Diese werden von uns über die Vorfälle informiert und zu einem Gespräch eingeladen.

Zum einen äußern wir den Eltern gegenüber unsere Erwartung, dass auch sie auf ihr Kind einwirken mögen, damit sich derartige Vorfälle nicht wiederholen. Den Gedanken der Erziehungspartnerschaft von Lehrkräften bzw. Erzieher*innen und Eltern nehmen wir aber auch dadurch ernst, dass wir uns die Sichtweise der Eltern auf ihr Kind und die besprochene Situation schildern, dass wir gemeinsam

nach Lösungen für Probleme suchen und bei Bedarf auch Absprachen und Vereinbarungen treffen.

Zeigt sich in der Folge, dass solche und ggf. weitere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen, um weitere Vorfälle zu verhindern, kann die Schule von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Teilkonferenz für das Kind einzuberufen, die über das Verhängen einer Ordnungsmaßnahme berät und entscheidet.

Wird ein Kind durch ein anderes derart verletzt, dass die Erziehungsberechtigten sich dazu entscheiden, einen Arzt bzw. eine Ärztin zu konsultieren, so ist dies der Schule mitzuteilen. Dies erstellt dann eine Unfallmeldung für die Unfallkasse.

Von der Tötlichkeit unterschieden wird die schwere körperliche Gewalt. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Kind Opfer einer Misshandlung wird, bei der das ausführende Kind bei seinem Gegenüber eine massive Verletzung verursachen möchte oder diese zumindest in Kauf nimmt.

Auch hier verfolgen Lehr- und Betreuungskräfte, Schulleitung und Schulsozialarbeit das Ziel, dass sich eine solche Tat nicht noch einmal wiederholt. Dementsprechend wird es auch hier zu Maßnahmen der Schule kommen, wie sie im Fall der (wiederholten) Tötlichkeit beschrieben sind.

Gegenüber der Tötlichkeit spielt der Opferschutz hier eine noch größere Rolle. Welche Art an Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden, ergibt sich aus der Notwendigkeit der Situation, dies inkludiert aber jeweils auch eine Sorge um die Psyche des geschädigten Kindes.

Im Anschluss an die unmittelbare Hilfe für das Opfer erfolgt in jedem Fall eine Mitteilung an die Schulleitung. Diese stimmt zusammen mit dem Schulteam für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention das weitere Vorgehen ab. Diese Maßnahmen beinhalten grundsätzlich eine schriftliche Dokumentation des Vorfalls, möglichst auch anhand der Berichterstattungen von Augenzeugen. Die Schulleitung nimmt eine Meldung an die Unfallkasse NRW vor sowie an die Schulaufsichtsbehörden. Bei Bedarf erfolgt auch die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Beratung oder von weiteren Unterstützungsmöglichkeiten durch das Zentrum für Schulpsychologie.

Auch eine Mitteilung an das Jugendamt und/oder eine Anzeige bei der Polizei können zu den Maßnahmen der Schule gehören. Schulintern ist mit der Einberufung einer Teilkonferenz und dem Beschluss einer Ordnungsmaßnahme zu rechnen.

Dass mit den Erziehungsberechtigten des Täters wie auch des Opfers – ggf. sogar mehrere – Gespräche geführt werden, ist selbstverständlich.

Bei seinen Beratungen prüft das schulische Kriseninterventionsteam auch, inwiefern Maßnahmen zur Nachsorge (z.B. psychosoziale Angebote) für Opfer und/oder Täter hilfreich sein können und leiten diese bei Bedarf ein.

6.2) Umgang der Schule mit Formen sexualisierter Gewalt

Wie bereits unter 4.2) dargelegt umfasst der Begriff der sexualisierten Gewalt an Kindern sämtliche sexuellen Handlungen, die an oder vor dem Kind ausgeführt werden. Wenn es in dem hier gegebenen Zusammenhang um sexualisierte Übergriffe unter Kindern geht, ist es umso wichtiger, auf welcher Ebene diese erfolgen bzw. ein Kind treffen.

Grundsätzlich dürfen erwachsene Lehr- und Betreuungspersonen nicht wegsehen oder-hören, wenn sie Zeuge sexueller Übergriffe werden – ganz gleich, ob diese verbal oder körperlich erfolgen. Auch hier sind die zu treffenden Maßnahmen abhängig von der konkreten Situation sowie dem Alter und Reflexionsvermögen der beteiligten Kinder. Im Falle leichter Vergehen liegt das Hauptaugenmerk der erwachsenen Personen in der Klärung der Situation. Auch hier geht es primär um die Prävention weiterer Vorfälle. Dies geschieht dadurch, dass das übergriffige Kind sein Vergehen einsieht und schließlich nachvollziehen kann, was seine Worte oder sein Tun beim anderen Kind ausgelöst hat.

Fällt uns ein Kind mehrfach durch sexuelle Übergriffe und/oder durch ein anderweitiges sexuelles Handeln (an sich selbst) auf, so nutzen wir die kollegiale Beratung – auch unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit sowie der Schulleitung –, um über das weitere Vorgehen zu beraten. Dies kann auch die Fragestellung implizieren, ob das Kind in anderen Zusammenhängen ggf. selbst Opfer sexueller Gewalt geworden ist und Hilfe benötigt (vgl. dazu die Ausführungen unter 4.2 und 5).

Besteht der Verdacht, dass es sich bei den Vorfällen in der Schule um sexuellen Missbrauch handeln könnte, so hat auch hier in jedem Fall eine Information an die Schulleitung zu erfolgen, die wiederum das Krisenteam der Schule einberuft. Bei Bedarf kann eine Beratung durch örtliche Fachstellen gegen sexuellen Missbrauch hinzugezogen werden. Für das Vorliegen von sexuellem Missbrauch spricht u.a. das Vorliegen von Verletzungen an Genitalien, offensichtlicher Zwang oder Einschüchterung, aber auch ein größerer Alters- bzw. Entwicklungsunterschied zwischen Täter und Opfer oder auch die Tatsache, dass das Kind bereits in der Vergangenheit in dieser Hinsicht auffällig gewesen ist. Erhärtet sich der Verdacht, dass es sich um eine Straftat handeln könnte, so schaltet die Schulleitung die Polizei ein, die daraufhin die Ermittlungen aufnimmt und in der Regel auch das Jugendamt verständigt. Ansonsten hat auch die Schulleitung jederzeit die Möglichkeit, eine Meldung an den Bezirkssozialdienst vorzunehmen.

Auch im Fall eines sexuellen Missbrauchs kommt dem Schutz des Opfers ein hoher Stellenwert zu. Dazu gehört es auch, den Eltern des Opfers eine medizinische Diagnostik zu empfehlen. Eine Unterstützung des Opfers beschränkt sich dabei nicht nur auf die Zeit unmittelbar nach der Tat, sondern sollte auch eine entsprechende Nachsorge umfassen. Auch hier kann die Schule bei der Initiierung von Unterstützungsangeboten behilflich sein.

Als schulische Konsequenz wird in der Regel eine Ordnungsmaßnahme erfolgen. Über weitere Maßnahmen entscheidet bei Bedarf die Polizei oder die zuständige Jugendhilfe.

Auch den Erziehungsberechtigten des Täters stehen Schulleitung und Schulsozialarbeit jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Das Anliegen der Schule ist auch hier in einer vertrauensvollen und unterstützenden Kooperation zu sehen. Gern ist die Schule auch hier bereit, außerschulische Hilfsangebote zu vermitteln.

6.3) Mobbing

6.3.1) Was versteht man unter Mobbing?

Im Alltag wird der Begriff des Mobbings mitunter inflationär gebraucht. Dabei ist bei Weitem nicht jeder Konflikt zwischen Kindern – auch nicht im Wiederholungsfall – als Mobbing zu bezeichnen.

Eine Verharmlosung von Vorfällen seitens der Schule ist dabei keineswegs intendiert. Eine Unterscheidung zwischen beidem kann aber helfen, Mobbing – möglichst schon präventiv – entgegenzuwirken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Unter Mobbing ist ein gruppodynamischer Prozess zu verstehen, bei dem Täter*innen an Status und Macht gewinnen wollen.

Entgegen einer inflationären Verwendung von Mobbing dann zu sprechen, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- Mobbing kann von einer Einzelperson ausgehen, häufiger aber auch von einer Gruppe, die bewusst eine Schädigung des Opfers (oder der Opfergruppe) beabsichtigt.
- Es besteht ein Ungleichgewicht im Kräfteverhältnis zwischen Täter und Opfer (physisch, zahlenmäßig, psychisch). Die betroffenen Schüler*innen fühlen sich der Situation dadurch hilflos ausgeliefert.
- Die schädigenden Handlungen und Übergriffe treten regelmäßig und über einen längeren Zeitraum hinweg auf. Zumeist ist hier von einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten die Rede.

Die schädigenden Handlungen können sich dabei auf verschiedenen Ebenen ereignen. Bei Mobbing in der Schule ist häufig sogar mehr als eine einzige der folgenden Dimensionen betroffen:

- Physisches Mobbing: schlagen, treten, schubsen ...
- Verbales Mobbing: Beschimpfungen, Drohungen, lächerlich machen ...
- Soziales Mobbing: ignorieren, Zerstören bestehender sozialer Beziehungen, Isolieren, Verbreiten von Gerüchten ...
- Sexistisches Mobbing: Belästigungen, auf den Körper oder das Geschlecht bezogene abwertende Kommentare ...
- Rassistisches oder ideologisches Mobbing: Handlungen des physischen, des verbalen und/oder des sozialen Mobbings gegenüber Kindern eines anderen Aussehens, einer anderen Herkunft, einer Behinderung, einer Intersexualität/Transsexualität ...
- Cybermobbing: Handlungen des verbalen oder sozialen Mobbings in Chats oder auf sozialen Plattformen

Anders als bei einem konfliktartigen Übergriff ist von Mobbing immer eine gesamte Klasse oder zumindest eine größere Gruppe „betroffen“. Es geschieht gewissermaßen „auf der Bühne“ der Klassengemeinschaft bzw. der Gruppe. Außer dem oder den Täter*innen und dem Opfer nehmen auch die anderen Mitglieder spezifische Rollen innerhalb dieses gruppenspezifischen Prozesses ein.

Für Täter*innen von besonderer Bedeutung sind dabei die „Assistent*innen“, die das Mobbing durch eigene Handlungen aktiv unterstützen, sowie die „Verstärker*innen“, die das übergriffige und schädigende Handeln durch Lachen, Bejubeln o.ä. anfeuern. Gleichzeitig räumen sie dem Täter bzw. der Täterin damit die Anerkennung und den Status ein, den dieser/diese sich wünscht und zu erreichen beabsichtigt.

Mitunter hat das Mobbing-Opfer einzelne Klassen-/Gruppenmitglieder an seiner Seite, die sich auf dessen Seite stellen und versuchen, etwas gegen die Übergriffe zu unternehmen. Der Großteil einer Klasse, in der Mobbing geschieht, sind aber „Außenstehende“, die sich an den Übergriffen zwar nicht selbst beteiligen, aber auch nichts dagegen unternehmen – mitunter auch aus Sorge heraus, selbst in den Fokus des Täters bzw. der Täterin zu geraten. Dem Täter bzw. der Täterin wird durch dieses passive Verhalten signalisiert, dass sein/ihr Tun akzeptiert wird.

Die verschiedenen Rollen sowie die Zugehörigkeit zu diesen Rollen ist über die gesamte Dauer des Mobblings in einer Klasse nicht konstant. Vielmehr formieren sich die Rollen im Laufe des Prozesses und können sich auch teilweise verändern. Je mehr sich der Täter/die Täterin und ggf. auch die Assistent*innen in ihrem Tun bestätigt sehen und einen zunehmend höheren Status „erworben“ haben, umso stärker weicht deren ganz eigenes soziales Wertesystem von der Norm ab und umso heftiger können sie Schikanen gegenüber dem Opfer ausfallen. Im weiteren Verlauf werden aus den anfangs noch aktiven Verteidiger*innen des Opfers passive „Außenstehende“, für die die miterlebten Herabsetzungen und Demütigungen des Opfers zunehmend zur Normalität werden. Das Mobbing manifestiert sich innerhalb der Klasse deshalb immer stärker.

Je eher Mobbing oder auch Vorformen davon in einer Klasse oder einer Gruppe von den verantwortlichen erwachsenen Personen erkannt werden, desto einfacher gestaltet sich eine erfolgreiche Intervention.

6.3.2) Prävention von Mobbing

Zumal unter Mobbing ein gruppenspezifischer Prozess zu verstehen ist, der sich im Laufe der Zeit immer weiterentwickeln und zuspitzen kann, kommen den Lehrkräften wie auch dem weiteren schulischen Personal eine besondere Verantwortung im Bereich der Prävention zu. Hierzu zählt insbesondere die Vorbildfunktion der Pädagog*innen und deren konsequentes Intervenieren bei jeglichen Formen von Gewalt in der Schule. Bei einem Nicht-Einschreiten können sich (potentielle) Täterinnen und Täter in ihrem Tun bestärkt sehen. Umgekehrt werden Opfer oder auch dessen Verteidiger*innen schnell entmutigt, sich bei Bedarf Hilfe zu holen.

Ein weiteres wichtiges Element der Prävention von Mobbing oder auch von „Vorstufen“ des Mobbings sind sämtliche Maßnahmen, die der Stärkung der Klassengemeinschaft dienen. Dies geschieht an der Marien-Schule u.a. im Fach „Soziales Lernen“ im Jahrgang 1 sowie im Rahmen von Projekttagen sowie dem Klassenrat in den darauffolgenden Jahrgangsstufen.

Darüber hinaus ist ein weiterer Projekttag zum Sozialen Lernen in Planung, der sich explizit mit dem Thema Mobbing beschäftigt. Dieser wird zunächst in den Klassenstufen 3 und 4 erprobt. Aufgrund unserer Erfahrungswerte wird dann entschieden, welchem Jahrgang der Projekttag im Schulprogramm zukünftig zugeordnet wird.

Insbesondere auch mit einem solchen Projekttag verfolgen wir das Ziel, nicht nur das einzelne Kind stark gegen Mobbing zu machen, sondern immer auch die gesamte Klasse.

Zum einen sollen die Schülerinnen und Schüler etwas darüber lernen, was unter Mobbing zu verstehen ist – denn auch unter Kindern ist zu beobachten, dass der Begriff inflationär gebraucht und damit mitunter auch verharmlost wird. In altersgerechter Form soll den Kindern die Tragweite dessen nähergebracht werden, was Mobbing bei einem Opfer auslösen kann und wie wichtig es ist, als Außenstehende „einzugreifen“. Dazu gehört es auch, Kindern Strategien an die Hand zu geben, wie sie ihrer eigenen Verantwortung in einem solchen Fall gerecht werden können.

Wie neuere wissenschaftliche Studien zeigen, haben Präventionsmaßnahmen, die eine gesamte Klasse in den Blick nehmen und die es schaffen, Kindern den gruppendynamischen Aspekt von Mobbing näherzubringen, den größten Einfluss darauf, ob sich Konflikte und Vorformen von Mobbing dann auch tatsächlich zu einem Mobbing im eigentlichen Sinn entwickeln.

6.3.3) Vorgehen der Schule bei einem Verdacht von Mobbing

Häufig sind Mobbingsituationen von Lehrkräften nur schwer zu erkennen oder zu durchschauen, erfolgen Schikanen doch oft subtil und nicht unbedingt im Unterricht, sondern in „aufsichtsarmen“ Zeiten, in Pausen, auf dem Schulweg oder auch sonst im außerschulischen Bereich.

Besteht der Verdacht, dass ein Kind der Klasse oder OGS-Gruppe Opfer von Mobbing ist, so interveniert die Schule umgehend. Diese Intervention erfolgt dabei auf mehreren Ebenen.

Die erste und unmittelbare Verantwortung der Lehrkräfte sowie des OGS-Personals besteht dabei darin, einzugreifen und das betroffene Kind vor weiteren Schädigungen zu schützen.

Das Geschehen ist so gut wie möglich zu dokumentieren und Beweise sind – sofern vorhanden – zu sichern. Sollten im Zuge von Schikanen digitale Geräte zum Einsatz gekommen sein, so ist darauf zu achten, dass Inhalte von Chats, Videos o.ä. auf privaten Geräten von Schülerinnen und Schülern nicht durch die Schule eingesehen werden dürfen. Dies kann nur durch die Polizei oder mit Zustimmung und im Beisein der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Ähnlich wie bei körperlichen oder sexualisierten Gewalttaten gilt dem unmittelbaren Schutz und der Fürsorge für das Opfer eine besondere Aufmerksamkeit. Dies umfasst maßgeblich die psychosoziale Gesundheit des betroffenen Kindes.

Das schulische Krisenteam berät über das weitere Vorgehen. Dies kann folgende Maßnahmen umfassen:

- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten von Opfern und Tätern
- nachträgliche Dokumentation von Vorfällen in der Vergangenheit
- Befragungen von Lehrkräften, die in der Klasse unterrichten
- Beratungen und Einschätzungen der Situation durch das schulische Krisenteam (Inwieweit sind die Kriterien für das Vorliegen von Mobbing „erfüllt“?)
- Beratung des Krisenteams durch außerschulische Fachstellen
- Beratung und Unterstützungsangebote für das Opfer und seine Eltern initiieren
- Mitteilung an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden
- Meldung des Mobbingfalls bei der Unfallkasse, sobald sich dieser bestätigt hat
- in besonders schwerwiegenden Fällen sind die Eltern des Opfers durch die Schulleitung über die Möglichkeiten zivilrechtlicher Instrumentarien (Unterlassungsklage, einstweilige Verfügung) aufzuklären
- Einberufung der Teilkonferenz zur Beratung über mögliche Ordnungsmaßnahmen für den Täter/die Täterin

Neben diesen oder ähnlichen Maßnahmen, die im Wesentlichen dem Opfer bzw. der Täterin/dem Täter gelten, ist eine pädagogisch intendierte Aufarbeitung des Problems mit der gesamten Klasse bzw. Gruppe vorzunehmen. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Mobbing ein gruppenspezifischer Prozess ist. Wichtige Bestandteile dieser Aufarbeitung sind dabei Maßnahmen der Wiedergutmachung sowie einer Reintegration des Opfers und später auch des Täters/der Täterin in die Gemeinschaft. Diese Maßnahmen sind von den verantwortlichen erwachsenen Personen engmaschig zu begleiten.

7) Prävention

Entsprechend unseres Leitsatzes „Die Marien-Schule ist ein Ort ganzheitlichen Lernens“, möchten wir Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, sozialkompetenten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten unterstützen. Darin sehen wir auch einen wesentlichen Beitrag zum Kinderschutz. „Starke Kinder“ werden nicht so schnell Opfer von Gewalt und Missbrauch oder aber haben für sich im Fall der Fälle zumindest Strategien an der Hand, um sich selbst oder anderen zu helfen.

Im Folgenden werden wichtige Elemente unserer schulischen Arbeit benannt, die auch das Anliegen des Kinderschutzes betreffen. Sofern es sich um Elemente handelt, die zugleich die Partizipation unserer Schülerinnen und Schüler fördern, werden diese unter 8) erläutert.

7.1) Schulordnung und Erziehungsvertrag

Im Schuljahr 2024/2025 wird die bestehende Schulordnung in einem gemeinschaftlichen Prozess von Lehrkräften, Mitarbeitenden der OGS und Elternvertreter*innen unter Beteiligung des Kinderparlaments überarbeitet und visualisiert. Ergänzt wird die Schulordnung durch Klassenregeln.

Die Schulordnung stellt ein wichtiges Instrument dar, um das Zusammenleben vieler Kinder auf begrenztem Raum zu regeln. Übergeordnet über allen anderen Regeln steht dabei die sogenannte „goldene Regel“ biblischen Ursprungs:

„Ich verhalte mich anderen Menschen gegenüber so, wie ich selbst behandelt werden möchte.“

Die Schulordnung hängt in allen Klassen aus sowie in einem größeren Format auch im Schulgebäude. Den Kindern werden die einzelnen Regeln verständlich gemacht. Geplant sind zukünftig auch regelmäßige „Trainingszeiten“ zur Schulordnung, um diese bei den Kindern präsent zu halten.

Den Eltern wird die Schulordnung im Rahmen der ersten Klassenpflegschaftssitzung im ersten Schuljahr vorgestellt. Ihre Akzeptanz zu unserer Schulordnung ist wesentlicher Bestandteil eines gemeinsamen Erziehungsvertrages, der per Unterschrift durch die beiden Erziehungspartner Schule und Elternhaus geschlossen wird.

Mit Hinblick auf den Schutz von Kindern sei hier noch darauf verwiesen, dass es Eltern darin untersagt wird, andere Kinder in Konfliktsituationen mit dem eigenen Kind zu rügen, zu bedrängen o.ä. Die Klärung von Konflikten, die sich in der Schule ereignet haben, obliegt einzig dem schulischen Personal.

7.2) Kindersprechstunde und Auszeitpause

Die Kindersprechstunde ist ein Angebot unserer Schulsozialpädagogin und findet einmal wöchentlich statt.

Gibt es z.B. wiederholt Streit zwischen Kindern oder haben Kinder weitere Probleme, so besteht die Möglichkeit, dies in aller Ruhe im Rahmen der Kindersprechstunde zu thematisieren. Vorab ist eine Anmeldung erforderlich. Diese kann durch die Klassenlehrerin geschehen, aber auch durch Kinder selbst, sofern ihnen etwas auf dem Herzen liegt.

Für diese Zwecke kann ggf. auch die Auszeitpause genutzt werden, die zweimal wöchentlich für ca. 30 min (Hofpause sowie bei Bedarf die sich anschließende Frühstückspause) stattfindet. Auch diese ist der Schulsozialpädagogik unterstellt. Kommt es in der Hofpause zu Konflikten, so kann die aufsichtführende Lehrkraft den betreffenden Kindern auch direkt anbieten, diesen in der Auszeitpause zu klären.

Darüber hinaus haben auch andere Lehrkräfte die Möglichkeit, Kinder in die Auszeit zu schicken. Dies kann etwa dann geschehen, wenn Kinder aufgrund grober oder wiederholter Verstöße gegen die Schulordnung „Nachdenk-Aufgaben“ zu erledigen haben.

7.3) Streitschlichter-Programm

Interessierte Kinder aus der Jahrgangsstufe 3 haben die Möglichkeit, sich als Streitschlichter*in ausbilden zu lassen. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen einer AG und erstreckt sich über die Dauer eines Schulhalbjahres.

Im Anschluss an ihre Ausbildung legen die Kinder eine Prüfung ab und sind damit berechtigt, ihren Streitschlichter-Dienst zu absolvieren. In Teams von zwei bis drei Kindern unterstützen sie dann die Lehrkräfte bei der Aufsicht-Führung in den Hofpausen. Auch für die Kinder sind die Streitschlichter*innen somit Ansprechpartner*innen, wenn es in zu Problemen kommt. Einmal wöchentlich treffen sich alle Streitschlichter*innen zum Austausch über ihre Tätigkeiten. Dabei werden sie von der Schulsozialarbeit begleitet und beraten.

7.4) Soziales Lernen

Bereits im ersten Schuljahr ist das Soziale Lernen mit einer Stunde wöchentlich fest im Stundenplan verankert. Durchgeführt wird die Stunde von unserer Sozialpädagogischen Fachkraft für die Schuleingangsphase in Kooperation mit der Klassenlehrerin. Ziel der ersten Wochen ist es dabei aus den vielen „Ichs“ ein „Wir“, d.h. eine Klassengemeinschaft zu bilden. Dies ist zwar grundsätzlich als ein fächerübergreifendes Anliegen zu verstehen, doch leistet das Soziale Lernen hierzu einen wertvollen Beitrag.

Weitere wichtige Aspekte und Ziele des Sozialen Lernens sind u.a.

- der Umgang mit Gefühlen
- das Formulieren eigener Bedürfnisse
- Anders-Sein
- Empathie und Rücksichtnahme
- Erwerb von Handlungsstrategien in Konfliktsituationen

Gegen Ende des ersten Schuljahres wird aus dem Sozialen Lernen der Klassenrat entwickelt, der auch im zweiten Schuljahr weiterhin durch die Sozialpädagogin sowie zusätzlich durch die Schulsozialarbeit begleitet wird.

In den Klassenstufen 2-4 werden Projektstage zum Sozialen Lernen durchgeführt. Im Schulprogramm verankert sind bereits die folgenden Themen:

- Jahrgang 2: Klassengemeinschaft
- Jahrgang 3: Einführung in die „Giraffen-Sprache“ (Gewaltfreie Kommunikation)
- Jahrgang 4: Freundschaft verändert sich

Zu weiteren Themenbereichen sind Projektstage oder kleinere Unterrichtseinheiten geplant (Mobbing, Glück etc.).

Ergänzt wird das Soziale Lernen durch weitere verwandte Themen im Religionsunterricht (Teilen, Vertrauen, Dankbarkeit etc.). Am katholischen Religionsunterricht nehmen alle unsere Schülerinnen und Schüler teil.

7.5) Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wird durch einen außerschulischen Träger organisiert. An unserer Schule handelt es sich dabei um das Evangelische Jugendreferat im Kirchenkreis. In jährlich stattfindenden Gesprächen zwischen Träger, Schulsozialarbeiter*in und Schulleitung werden Zielvereinbarungen getroffen sowie eine Wirksamkeitsüberprüfung für das zurückliegende Jahr durchgeführt. Die Aufgaben der Schulsozialarbeit sind vielfältig. In dem hier gegebenen Zusammenhang des Kinderschutzes sei vor allem auf folgende Aufgabenbereiche verwiesen:

- Ansprechpartner*in für Kinder bei Schwierigkeiten
- Ansprechpartner*in für Eltern; Elternberatung und Vermittlung von außerschulischen Unterstützungsangeboten
- Ansprechpartner*in für Lehrkräfte und Mitarbeitende der OGS
- Mitglied des schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention
- Ausbildung und Begleitung von Streitschlichtern
- Begleitung des Klassenrates in den Jahrgängen 2-4
- Begleitung des Kinderparlamentes (gemeinsam mit der Schulsozialpädagogik)
- Durchführung von Projekttagen zum Sozialen Lernen (z.T. gemeinsam mit der Schulsozialpädagogik)

An unserer Schule pflegt die Schulsozialarbeit eine besonders enge Kooperation mit der Schulsozialpädagogik, der Schulleitung und dem weiteren Kollegium

7.6) Sexualerziehung

Sexualerziehung ist Teil des Lehrplans Sachunterricht. Durch die Vermittlung von Wissen über den eigenen Körper sowie den des anderen Geschlechtes, über Veränderungen im Laufe der Pubertät sowie über Schwangerschaft und Geburt sollen die Heranwachsenden in ihrer Mündigkeit und Selbstbestimmung gestärkt werden.

Ein wesentliches Element der Sexualerziehung an unserer Schule stellt das Programm „Mein Körper gehört mir“ der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück dar. Dabei handelt es sich um ein Programm zur Prävention sexualisierter Gewalt. Es richtet sich an Kinder der Jahrgangsstufen 3 und 4 und wird an unserer Schule alle zwei Jahre durchgeführt. Somit ist sichergestellt, dass alle Kinder im Laufe ihrer Grundschulzeit daran teilnehmen. Finanziert wird diese Durchführung durch den Förderverein der Marien-Schule, zumeist ergänzt durch einen Zuschuss der Bezirksvertretung.

In insgesamt drei Präsentationen (Theaterstück und reflektierende Gesprächssequenzen mit den Kindern) lernen die Kinder, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist und in welchen Kontexten diese auftreten kann. Sie werden dafür sensibilisiert, dass sie in Sachen körperlicher Nähe Grenzen ziehen dürfen und bekommen Strategien an die Hand, was sie tun können, wenn jemand diese Grenzen überschreitet.

Ergänzend zum Programm für die Kinder wird ein Elternabend angeboten. Hier erhalten die Eltern durch die Theaterpädagogen vorab einen Einblick in die Geschichten, die den Kindern präsentiert werden, sowie weitere hilfreiche Informationen zum Thema.

7.7) Medienerziehung

Alle Düsseldorfer Grundschulen sind über den Schulträger mit iPads ausgestattet worden, die auch bei uns im Unterricht regelmäßig zum Einsatz kommen. Sämtliche technischen Maßnahmen zur Gewährung des Kinder- und Jugendschutzes obliegen dem Schulträger. Dieser orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Grundlage der unterrichtlichen Arbeit im Bereich Medienerziehung ist der Medienkompetenzrahmen NRW. Die Marien-Schule hat daraus eine Art schulinternen Lehrplan für das Lernen mit und über digitale Medien entwickelt. Neben dem Wissen um Hardware, dem Anwenden von Programmen und Apps und dem Gestalten von Medienprodukten, beinhaltet diese Arbeitsplan auch folgende Aspekte:

- Schutz der eigenen Daten sowie der Privatsphäre
- kritischer Umgang mit Inhalten aus dem Internet
- Unterscheiden von Informationen und Werbung
- Erkennen und Vermeiden gefährdender Inhalte
- Cyberkriminalität
- reflektierte und selbstregulierte Mediennutzung

Zu diesen unterschiedlichen Bereichen absolvieren die Kinder in unterschiedlichen Lernarrangements altersgerechte Aufgabenformate. Dabei gilt es zu beachten, dass der Lernprozess zum Ende der Grundschulzeit bei Weitem nicht abgeschlossen ist, sondern zwingend einer Fortsetzung in der weiterführenden Schule bedarf.

7.8) Verkehrserziehung

Auch die Verkehrserziehung ist letztlich dem Schutz von Kindern zuzurechnen. Dabei werden die theoretischen Einheiten jeweils um praktische Übungen ergänzt.

Dazu gehört im Jahrgang 1 eine Schulwegbegehung durch den zuständigen Bezirkspolizisten. Im Jahrgang 2 und 3 erfolgt ein Fahrrad- und/oder Rollertraining auf dem Schulhof.

Zu Beginn der vierten Klasse erfolgt die Teilnahme an den Verkehrssicherheitstagen, im weiteren Verlauf des Schuljahres dann die Radfahrausbildung, die von der Verkehrspolizei begleitet wird.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird im Rahmen von Ausflügen eingeübt.

An mehreren neuralgischen Punkten im Umfeld der Schule sichern Verkehrshelfer*innen täglich den Schulweg der Kinder.

Um von anderen Verkehrsteilnehmern auch in der dunklen Jahreszeit besser gesehen zu werden, erhalten unserer Erstklässler Kappen und reflektierende Warnwesten, die uns durch die Verkehrswacht zur Verfügung gestellt werden.

7.9) Elterninformationen

Über das Programm „Gesund macht Schule“ wie auch über weitere Kooperationspartner werden wir gelegentlich aufmerksam auf Informationsveranstaltungen und Fortbildungen, aber auch auf Broschüren für Eltern, die u.a. Bereiche des Kinderschutzes betreffen (Mobbing, Gefahren aus dem Internet, Medienkonsum etc.). Solche Angebote leiten wir gern an die Erziehungsberechtigten weiter. Häufiger nehmen auch die Schulleitung und/oder weitere Mitglieder des Lehrerkollegiums selbst an Infoveranstaltungen teil.

8) Partizipation als Element des Kinderschutzes

§ 74 SchulG betont die Wichtigkeit von Partizipation von Kindern und Jugendlichen an der Bildungs- und Erziehungsarbeit von Schule. Dies wird hier allerdings auf den Bereich der weiterführenden Schule bezogen.

An der Marien-Schule versuchen wir, diesen Anspruch des Schulgesetzes auch auf Kinder im Grundschulalter auszuweiten. Dabei verfolgen wir das Ziel, unsere Schülerinnen und Schüler mit Elementen demokratischer Meinungsäußerungen und Entscheidungsfindungen bekannt zu machen und so das Demokratie-Lernen einzuüben. Kinder sollen ihrem Alter entsprechend die Erfahrung machen, gehört zu werden und beteiligt zu werden an Entscheidungen, die das eigene Leben sowie das Leben in der Gemeinschaft betreffen, wie auch an der Findung von Lösungen für Probleme, die im alltäglichen Miteinander immer mal wieder auftreten können. Dabei werden sie selbstverständlich durch Erwachsene begleitet und unterstützt.

Zudem soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, eigene Gestaltungsideen in das Klassen- und Schulleben einzubringen.

Für diese Zwecke wurden an unserer Schule verschiedene Gremien und Maßnahmen institutionalisiert.

8.1) Klassenrat

Gegen Ende des ersten Schuljahres entwickelt sich aus dem Sozialen Lernen der Klassenrat. Auch dieser wird dann von unserer Schulsozialpädagogin und der Klassenlehrerin sowie der Schulsozialarbeit begleitet. Im Jahrgang 2-4 wird dieser einmal wöchentlich abgehalten und umfasst dabei in etwa die Dauer von einer Unterrichtsstunde.

Die Themen, die im Klassenrat besprochen werden, können aus folgenden Bereichen kommen:

- Zusammenleben in der Klassengemeinschaft
- Gestaltung des Lernens in der Klasse
- Aktuelle Probleme und Konflikte
- Gemeinsame Projekte und Aktivitäten.

Welches Thema bzw. welche Themen jeweils behandelt werden, entscheiden die Schülerinnen und Schüler. Die Themensammlung erfolgt im Laufe der voraufgehenden Woche. Dazu befindet sich in jeder Klasse ein Briefkasten, in den die Kinder ihre Anliegen und Eingaben einwerfen können.

Neben der Anbahnung eines Demokratieverständnisses stärkt die regelmäßige Durchführung des Klassenrates die Klassengemeinschaft, das Bewusstsein der Verantwortung füreinander sowie die Akzeptanz und das Einhalten von Regeln und Vereinbarungen.

8.2) Kinderparlament

Auch das Kinderparlament ist ein weiteres Feld zur Erlernung und zum Einüben von Demokratie. Mitglieder des einmal monatlich zusammentretenden Gremiums sind die Klassensprecherinnen und Klassensprecher (je ein Junge und ein Mädchen pro Klasse) der Jahrgangsstufen 2-4. Aus ihrer Mitte wählen diese dann eine Schülersprecherin und einen Schülersprecher. Begleitet und unterstützt wird das Kinderparlament durch die Schulsozialarbeit und die Schulsozialpädagogik.

Auf der Tagesordnung stehen hier Themen, die über die Belange der Klassengemeinschaft hinausgehen und alle Kinder unserer Schule betreffen. Diese Themen entstammen im Wesentlichen Vorschlägen von Kindern aus den Klassen. Mitunter richtet sich aber auch das Lehrerkollegium oder die Schulleitung an das Gremium und beauftragt dieses etwa mit der Einholung eines Meinungsbildes unter den Mitgliedern des Kinderparlamentes oder auch in den durch sie vertretenen Klassen.

Das Kinderparlament kann Anträge an das Lehrerkollegium stellen, die von der Schülersprecherin und dem Schülersprecher oder auch von der Schulsozialarbeit vorgetragen werden. Das Lehrerkollegium beschäftigt sich mit den Anträgen, bewilligt diese oder lehnt sie unter Angaben von Gründen ab oder erarbeitet ggf. einen Gegenvorschlag.

8.3) Befragungen

Bei den in 8.2) erwähnten Befragungen handelt es sich um das Einholen eines Meinungsbildes oder auch um Abstimmungen zu Aspekten des Schullebens, wie etwa die Frage, unter welchem Motto das Schulfest stehen oder ob die Schule einen Sponsorenlauf durchführen soll.

An dieser Stelle soll auf Umfragen eingegangen werden, die im Kontext der Risikoanalyse, d.h. im Kontext der Erstehung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt

sind. An diesen Befragungen haben die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 2-4 mittels Fragebogen teilgenommen. Je nach Altersstufe waren die Fragebögen unterschiedlich gestaltet. Erstmals hat diese Abfrage im Schuljahr 2023/2024 stattgefunden und soll in der Folge alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Anlass dieser Maßnahme war das Anliegen, das Sicherheitsempfinden von Kindern in bestimmten Situationen des Schulalltags oder an verschiedenen Orten innerhalb der Schule (oder an weiteren Unterrichtsorten) zu erheben – und diese dann auch mit den Annahmen und Erwartungen aus der Erwachsenenperspektive abzugleichen.

Des Weiteren sollte ermittelt werden, welche Strategien oder Hilfsangebote die Kinder kennen bzw. in Anspruch nehmen, wenn es zu Problemen kommt. Sofern die Befragungen „blinde Flecken“ in der bisherigen Wahrnehmung der verantwortlichen Erwachsenen offenlegen, sollen die von Kindern geschilderten Schwierigkeiten durch geeignete Maßnahmen angegangen werden.

Die Auswertung der Rückmeldebögen aus dem Schuljahr 2023/24 ergab erfreulicherweise, dass sich die überwiegende Mehrheit der befragten Schülerinnen und Schüler an unserer Schule sicher und wohl fühlen. Von einigen Kindern bzw. zu einzelnen Punkten gab es gelegentlich auch kritische Rückmeldungen. Diese sollen im Folgenden zusammengefasst und um Überlegungen zu Maßnahmen ergänzt werden, die hier Abhilfe schaffen sollen.

a) Spielpausen auf dem Schulhof im Vor- und Nachmittagsbereich

- Einige Kinder fühlen sich auf dem kleinen Schulhof hinter der Turnhalle weniger sicher als in anderen Bereichen des Schulhofs.
 - Konsequenz:
Der Schulhofbereich neben sowie hinter der Turnhalle ist in der ersten Pause für das Fußballspiel der Dritt- und Viertklässler*innen vorgesehen. Dafür sind extra Fußballtore aufgestellt worden. Auch weiteren Kindern ist es parallel dazu gestattet, in diesen Bereichen (andere Spiele) zu spielen, doch sind die für sie übrigbleibenden Flächen begrenzt. Naturgemäß richten die Fußball spielenden Kinder ihre Aufmerksamkeit auf den Ball. Insofern kann es schneller passieren, dass Kinder gegeneinander laufen. Im Nachmittagsbereich wird der „kleine Schulhof“ von den Kindern der Nachbarschule genutzt. Die Pausenaufsicht wird grundsätzlich von mehreren Lehrkräften geleistet. Dabei ist eine für den Bereich neben und hinter der Turnhalle zuständig. Es wurde im Kollegium nochmals daran erinnert, dass sich die Aufsicht dort regelmäßig zwischen diesen Bereichen hin und her bewegt.
- Manche Kinder fühlen sich in der zweiten Hofpause weniger sicher als beim Spielen in der ersten Pause, vor Unterrichtsbeginn am Morgen oder auch während der OGS-Zeit am Nachmittag.

Als Grund wird die Tatsache angegeben, dass sich dann deutlich mehr Kinder auf dem Schulhof befinden, dass beide Schulen am Standort gemeinsam Hofpause haben. Insbesondere haben Kinder Sorge davor, beim Spielen oder Laufen über den Schulhof (versehentlich) angerempelt zu werden und dann zu stürzen. In sehr seltenen Fällen haben Kinder geäußert, dass sie es als unangenehm empfinden, wenn für sie fremde Kinder und Lehrkräfte (der anderen Schule) ebenfalls auf dem Schulhof sind.

→ Konsequenz:

Auch den Lehrkräften beider Schulen ist bewusst, dass der Schulhof für die gleichzeitige Nutzung durch bis zu 600 Personen beengt ist. In der Vergangenheit ist bereits der Versuch unternommen worden, auch die zweite Hofpause für beide Schulen zeitlich versetzt anzubieten. Als problematisch erwiesen sich dann aber die daraus resultierenden Zeitverschiebungen, die u.a. zu einer Störung der Abläufe in der OGS führten. Stattdessen gibt es nun erste Überlegungen dazu, die Aufenthaltsfläche für die Schülerinnen und Schüler durch das Hinzuziehen von Innenräumen zu vergrößern, um die Situation auf dem Schulhof zu entzerren.

- Unseren älteren Schülerinnen und Schülern fällt es nicht schwer, bei Bedarf eine Aufsicht zu finden. Den Rückmeldebögen der jüngeren Kinder kann man entnehmen, dass es diesen manchmal schwerer fällt. Kommt es zu einem Streit oder zu weiteren Schwierigkeiten in der Pause, so holen sich die jüngeren Kinder im Schnitt seltener Hilfe bei einer aufsichtführenden als die älteren.
- Manche der älteren Schülerinnen und Schüler äußern sich kritisch zur Qualität des Aufsichtführens. Sie bemängeln, dass sich Aufsichten manchmal mit Kolleg*innen unterhalten. Wenn diese Kinder dann zu einer Aufsicht gehen, müssten sie manchmal erst warten, bis die Lehr- oder Betreuungskräfte ihr Gespräch beenden oder unterbrechen. Gelegentlich nehmen Kinder aufgrund dessen sogar Abstand davor, sich an Aufsichten zu wenden.
Einige Kinder haben in der Vergangenheit auch schon die Erfahrung gemacht, dass Aufsichten ihnen keine Unterstützung gewährt haben, sondern meinten, die Kinder sollten einen Konflikt selbst klären.
- Die Kinder wünschen sich, dass aufsichtführende Personen ihre Anliegen ernst nehmen und direkt für sie ansprechbar sind. In einzelnen Rückmeldungen wurde zudem darauf hingewiesen, dass sich Aufsichten nicht nur an einem Ort aufhalten, sondern mehr über den Schulhof laufen sollten. So würden sie manche Streitigkeiten zwischen Kindern direkt bemerken und könnten früher eingreifen.

→ Konsequenz:

Zu Beginn jedes Schuljahres unterweist die Schulleitung das Lehrerkollegium sowie das OGS-Kollegium u.a. zum Thema Aufsichtsführung. Im Rahmen der Unterweisungen des Schuljahres 2024/25 wurde auf die Kritikpunkte und Anliegen der befragten Kinder im Besonderen eingegangen. Für Kinder ist es im Bedarfsfall wichtig, dass sie schnell eine Aufsicht finden können. Zum Zweck der besseren Erkennbarkeit

tragen Aufsicht führende Lehrkräfte wie auch unsere Streitschlichter*innen eine farbige, reflektierende Weste. Auch im OGS-Kollegium wurde sich nun auf ein entsprechendes Erkennungszeichen verständigt.

Wenn sich die Kinder beider Schulen in der zweiten Pause den Schulhof teilen, so tragen die aufsichtführenden Lehrkräfte der verschiedenen Kollegien auch Westen in unterschiedlichen Farben. Das bietet den Kindern Orientierung, falls sie sich mit einem Problem ausschließlich an eine Lehrkraft der eigenen Schule wenden wollen. Grundsätzlich stehen aber alle aufsichtführenden Lehrkräfte allen Kindern als erste Ansprechperson zur Verfügung.

- Einige Streitschlichter*innen haben in ihren Rückmeldungen bemängelt, dass sich aufsichtführende Lehrkräfte manchmal zu schnell „einmischen“ und einen Konflikt zwischen Kindern klären wollen, obwohl die Streitschlichter*innen schon selbst auf einem guten Weg der Klärung sind und mit den Kindern Lösungsvorschläge entwickelt haben.

→ Konsequenz:

Als Ausbilderin der Streitschlichter*innen hat Frau Geller-Mac Carty dem Lehrerkollegium den Ablauf einer Streitschlichtung erläutert. Sofern die Streitschlichter*innen bei einer Streitschlichtung selbst nicht weiterkommen, holen diese sich aktiv die Unterstützung der aufsichtführenden Lehrkräfte. Hat eine Lehrkraft ihrerseits den Eindruck, dass das Streitschlichterteam Unterstützung benötigt, so fragt sie bei diesem nach, übernimmt die Klärung der Situation aber nicht automatisch.

- Kinder nutzen seltener die Stop-Regel, um kleinere Auseinandersetzungen zu beenden, als vorab erwartet und erwünscht.

→ Konsequenz:

Im Rahmen des sozialen Lernens sowie des Klassenrates sollen die Kinder nochmals für diese Regel sensibilisiert werden.

b) Schulhof-Toiletten

- Auch wenn die meisten Kinder auf den Toiletten nicht unsicher fühlen, ist dies erwartungsgemäß kein Wohlfühlort. Die Schülerinnen und Schüler bemängeln den schlechten Geruch sowie einen mitunter schlechten hygienischen Zustand. Insbesondere bei schlechtem Wetter ist der Boden schmutzig, häufiger liegt auch Toilettenpapier auf dem Boden. Mitunter spülen Kinder nach Nutzung der Toiletten nicht richtig ab oder verunreinigen die Toiletten mutwillig.
- Leider hatten einige Schüler*innen in der Vergangenheit aber auch schon Angst auf der Schulhoftoilette, da andere Kinder ihnen die Tür zugehalten haben und sie dadurch erst einmal nicht mehr zurück auf den Schulhof gekommen sind. Auch ist es umgekehrt schon passiert, dass jüngeren Kindern von älteren Kindern der Zutritt zu den Toiletten direkt im Eingangsbereich versperrt wurde.

Zumal sich derartige Vorkommnisse in der Folge unter den Schüler*innen herumgesprochen haben, machen sich mitunter auch weitere Kinder Sorgen, dass ihnen ähnliches passieren könnte.

- In den Rückmeldebögen der Befragungen äußern sich Kinder zudem zu einer weiteren Art von Vorfällen. Leider ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass einzelne Kinder auf die Toiletten klettern und sich an den Trennwänden zwischen den einzelnen Toilettenkabinen hochziehen. So schauen sie dann über die Trennwand und stören das Kind in der Nachbarkabine nicht nur beim Toilettengang, sondern insbesondere auch in dessen Privatsphäre. Durch viele Gespräche mit Kindern über dieses Thema konnte die Anzahl solcher Vorfälle in den letzten Monaten erheblich reduziert werden.

→ Konsequenz:

Die Toiletten werden durch den Schulträger aktuell nur einmal täglich gereinigt. Diese Reinigung erfolgt am späten Nachmittag nach Beendigung des Schulbetriebs. Der Gesundheitsverein der Marien-Schule konnte durch Spendengelder und Mitgliedsbeiträge von Eltern in der Vergangenheit eine zusätzliche Reinigung der sanitären Anlagen ermöglichen. Aktuell ist eine Finanzierung aber nicht mehr möglich.

Im Schuljahr 2023/2024 hat eine vom Schulträger veranlasste Pilotstudie stattgefunden, bei der einigen Schulen eine zusätzliche Reinigung der Toiletten zuteilwurde. Die Auswahl der Schulen ist damals durch den Schulträger geschehen, eine Evaluation der Ergebnisse steht aktuell noch aus.

Zu Beginn des Schuljahres 2024/25 durften Schulen ihr Interesse an einer zusätzlichen Toilettenreinigung pro Tag dem Schulträger gegenüber kundtun. Dies ist im Fall der Marien-Schule geschehen. Ob ein solche zusätzliche Reinigung zukünftig auch tatsächlich durchgeführt wird, obliegt der Entscheidung des Schulträgers. Abhängig ist diese insbesondere von den Evaluationsergebnissen der Pilotstudie sowie den finanziellen Ressourcen der Stadt.

Im Schuljahr 2024/25 wird ein Antrag zur Verschönerung der Toilettenanlage durch Eltern und Kinder gestellt. Die Schulverwaltung hat sich zu diesem Anliegen im Vorfeld bereits positiv geäußert. Mit einer solchen Verschönerungsaktion soll das Verantwortungsbewusstsein und somit auch ein achtsamerer Umgang der Schülerinnen und Schüler mit den Toilettenanlagen gefördert werden. Von Elternseite aus wurde zudem der Vorschlag gemacht, Kinder in den Hofpausen als zusätzliche Toilettenaufsicht einzusetzen. Eine Entscheidung darüber ist noch nicht getroffen, auch das Kinderparlament soll dazu befragt werden. Die Lehrkräfte sowie die Mitarbeiter*innen der OGS sind auch weiterhin dazu aufgefordert, während der Aufsicht immer auch die Schulhoftoiletten mit im Blick zu haben.

Erfahrungsgemäß werden „besondere Verschmutzungen“ zumeist nicht während der Hofpausen verursacht, wenn die Toiletten stark frequentiert werden, sondern in Zeiten, in denen sich die Kinder unbeobachtet fühlen.

Wie ein angemessenes Verhalten in den Toilettenräumen aussehen soll, wird immer wieder mit den Kindern besprochen

und ist zudem Teil unserer Schulordnung. Wird bekannt, dass ein Kind absichtlich Verunreinigungen herbeigeführt oder sich anderen Kindern gegenüber unangemessen verhalten hat, so werden entsprechende Konsequenzen ergriffen.

c) Schultore / Eltern auf dem Schulhof

- Manche Kinder haben auf den Fragebögen angegeben, dass es ihnen beim morgendlichen Betreten des Schulgeländes am Schultor zu voll ist. Sie beklagen, dass Eltern am Schultor solange warten, bis ihr Kind nicht mehr zu sehen sei oder dass Eltern, nachdem sie ihr Kind zur Schule gebracht haben, noch vor dem Tor stehen bleiben und sich mit anderen unterhalten. Kommen dann noch weitere Kinder mit dem Roller oder dem Fahrrad, so wird es im Bereich des Schultors unter Umständen eng und unübersichtlich.

Zwei Kinder meldeten sogar zurück, dass Autos gefühlt sehr nahe an den auf Rollern oder Fahrrädern fahrenden Kindern heranreichen würden und/oder auf dem Bürgersteig vor dem Schultor anhalten würden.

→ Konsequenz:

Es ist das Ziel der Schule, dass die Kinder ihren Schulweg möglichst selbstständig zu Fuß, mit dem Roller oder dem Fahrrad zurücklegen. Lässt es sich aufgrund eines zu weiten Schulwegs nicht gut realisieren, gänzlich auf das Auto zu verzichten, so werden Eltern darum gebeten, ihr Kind mit entsprechendem Abstand von der Schule aussteigen und das letzte Stück zu Fuß zurücklegen zu lassen. Leider ist eine bisherige Hol- und Bringzone am Rheindorfer Weg im Herbst 2024 ohne Rücksprache mit den beiden ansässigen Schulen aufgelöst worden. Die Schulen haben daraufhin die Stadt um die Einrichtung einer neuen Hol- und Bringzone oder um eine andere Lösung gebeten, um die Verkehrssituation unmittelbar vor der Schule zu entschärfen.

- Die Mehrzahl der Kinder stört es zwar nicht, wenn sich Eltern auf dem Schulhof befinden – manche erläutern in diesem Zusammenhang, dass sie sich daran bereits gewöhnt hätten. Allerdings gibt es auch eine Reihe von Kindern, die sich mitunter unwohl fühlen, wenn sie ihnen nicht bekannte Erwachsene auf dem Schulhof sehen. Manche fragen sich, ob es sich bei den Erwachsenen auch wirklich um Eltern handelt, d.h. sie fragen sich, ob sich diese Personen zurecht auf dem Schulhof aufhalten oder ob von ihnen evtl. eine Gefahr ausgehen könnte.

→ Konsequenz:

Die Eltern wurden durch die Schulleitung in einem Elternbrief für die Thematik sensibilisiert. Dabei wurde auch auf konkrete Rückmeldungen von Kindern im Rahmen der Befragungen hingewiesen. Die Schule möchte Eltern auch zukünftig nicht untersagen, den Schulhof zu betreten. Sie sind aber dazu aufgefordert, davon sparsam Gebrauch zu machen. Die Schule wird immer wieder darauf hinweisen, dass sich Eltern – auch im Sinne einer Erziehung zu einem mehr an Selbstständigkeit –

bereits am Schultor von ihren Kindern verabschieden sollen. Sofern sich Eltern auf dem Schulgelände aufhalten, sind diese dazu angehalten, anderen Kindern mit größter Zurückhaltung zu begegnen.

d) Schulweg

- Die große Mehrheit der befragten Kinder legt den Schulweg entweder in Begleitung einer erwachsenen Person zurück oder zusammen mit einer Laufgruppe. Einzelne Kinder geben an, dass sie bzw. die Laufgruppe auf dem Schulweg schon mal von einer fremden Person angesprochen wurden. Auch wenn von den geschilderten Situationen keine unmittelbare Gefahr ausgegangen ist, so fühlen sich die Kinder dabei unwohl oder unsicher. Manche Kinder geben zudem auch an, dass ihnen schon mal „merkwürdige Gestalten“ auf dem Schulweg begegnet seien. In diesem Zusammenhang ist dann z.B. die Rede von „Obdachlosen“ oder „Betrunkenen“. Solche Situationen können Kindern teils großes Unbehagen bereiten, da das Verhalten dieser Personen aus Sicht der Kinder vermutlich als wenig berechenbar eingeschätzt wird.

→ Konsequenz:

Im Laufe des Schuljahres 2024/25 wird mit der Überarbeitung des schulinternen Konzepts zur Verkehrserziehung begonnen. Dieses Thema soll in der Neufassung des Konzepts Berücksichtigung finden.

- Einige Kinder berichten über Erfahrungen zu rücksichtslosem Verhalten von Autofahrer*innen oder weiteren Verkehrsteilnehmer*innen.

9) Vermeidung von Unfällen und weiteren Risiken

Das Vermeiden von Unfällen und weiteren Risiken im Schulbetrieb ist primär in dem Bemühen zu sehen, einen möglichst sicheren Ort des Lernens und Arbeitens für alle am Schulleben Beteiligten zu schaffen. Insofern ist darüber hinaus auch als ein wichtiges Element des Kinderschutzes zu betrachten, geht es doch darum, potentielle Gefahren schon im Vorfeld zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen entgegenzuwirken.

Zu diesen Maßnahmen gehört die Erstellung sogenannter Gefährdungsbeurteilungen. Dazu finden in regelmäßigen Abständen Begehungen des Schulgeländes sowie aller Gebäudeteile durch die Schulleitung sowie weiterer dafür beauftragter Lehrkräfte statt. Einmal jährlich wird zudem eine Gefährdungsbeurteilung für unsere außerschulischen Sportstätten (Lehrschwimmbad „Am Massenberger Kamp“, Schwimmbad Niederheid, Eissporthalle Benrath, Sportpark Niederheid) angefertigt. Kriterien für die Begutachtung stellen dabei jeweils die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die aktuelle Brandschutzordnung dar. Werden potentielle Gefahrenquellen erkannt, so werden diese dokumentiert und dem Schulträger gemeldet. Der Schulträger prüft

seinerseits die ihm gemeldeten Risiken und initiiert bei Bedarf geeignete Maßnahmen wie z.B. die Beauftragung von Handwerkerfirmen für notwendige Reparaturarbeiten.

In größeren Abständen finden zudem eigene Begehungen des Standortes durch Beauftragte des Schulträgers statt.

Um für mögliche Unfallquellen noch stärker sensibilisiert zu sein, lässt sich die Schulleitung zu Beginn des Jahres 2025 in einer gemeinsamen Begehung durch Mitarbeitende der Unfallkasse NRW beraten. Sollten hier weitere Risiken auffallen, so werden diese durch die Schulleitung wie auch durch die Unfallkasse NRW selbst dem Schulträger gemeldet.

Neben umfangreichen Begehungen des gesamten Schulstandortes finden entsprechend der aktuellen DGUV-Empfehlungen regelmäßige Inaugenscheinnahmen der Spielgeräte auf dem Schulhof, verschiedener Arbeitsmittel etc. statt. Stellen Schulleitung, Lehrkräfte oder weitere Mitarbeiter*innen im Rahmen solcher Sichtungen oder auch darüber hinaus Risiken und Mängel fest, so werden diese in einem „Mängelbuch“ dokumentiert. Sofern möglich, werden diese unmittelbar von unserem Hausmeister behoben. Sollte dies nicht möglich sein, nimmt dieser wiederum eine Mitteilung an den Schulträger vor.

Um allen Lehrkräften wie auch den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich der Vermeidung von Unfällen und anderen Risiken möglichst viel an Handlungssicherheit mit auf den Weg zu geben, finden jährliche Unterweisungen durch die Schulleitung statt (siehe 10.2).

Trotz der getroffenen Maßnahmen kommt es auch in der Schule immer wieder zu kleineren Unfällen. Mit Abstand am häufigsten geschehen diese während des Spielens auf dem Schulhof (Stürze aufgrund von Stolpern, Zusammenstoßen mit anderen Kindern o.ä.). Um Kinder in einem solchen Fall gut versorgen zu können, lassen sich unsere Lehrkräfte und OGS-Mitarbeiter*innen alle zwei Jahre erneut als Ersthelfer*innen ausbilden.

Unserer Brandschutzordnung zufolge führen wir einmal pro Halbjahr während des Schulvormittags einen Probealarm durch. Dabei handelt es sich im ersten Halbjahr um einen angekündigten Probealarm, im Zuge dessen auch der Ablauf der Evakuierung mit den Schülerinnen und Schülern umfassend thematisiert wird. (An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass die Themen „Brandschutz“ und „Verhalten im Brandfall“ wichtige Inhalte des Sachunterrichts im Jahrgang 3/4 darstellen.)

Im zweiten Halbjahr gibt es an der Marien-Schule neben dem nicht angekündigten Probealarm am Schulvormittag noch eine zusätzliche – ebenfalls nicht angekündigte – Evakuierungsübung während der OGS-Zeit statt. Zu einer solchen zusätzlichen Übung sind wir rechtlich zwar nicht unbedingt verpflichtet, doch erachten wir sie als überaus sinnvoll, da es im Nachmittagsbereich räumlich wie auch personell andere organisatorische Strukturen gibt wie am Vormittag. Dies führt in der Konsequenz auch zu Änderungen hinsichtlich des Ablaufs der Evakuierung. Diese werden mit den Kindern, dem OGS-Personal wie auch den außerschulischen Bildungsanbietern bereits im ersten Quartal eines jeden Schuljahres thematisiert und in Teilen auch bereits eingeübt.

Sollte es in der Schule für einzelne Kinder oder auch für (größere) Gruppen zu weiteren besonderen Gefährdungen kommen, so handelt die Schulleitung oder ihre Vertretung auf der Grundlage der für sie geltenden rechtlichen Vorgaben und Weisungen von Schulaufsicht, Schulträger, Polizei, Jugendamt oder weiteren Stellen. Wo immer möglich und/oder sinnvoll bezieht die Schulleitung dabei auch die übrigen Mitglieder des schulinternen Krisenteams mit ein.

10) Personalverantwortung

Dem Kollegium der Marien-Schule ist eine vertrauensvolle Kooperation und Kommunikation untereinander wie auch mit Eltern und Außenstehenden wichtig. Damit wollen wir auch ein Vorbild für die uns anvertrauten Kinder sein.

In regelmäßigen Dienstbesprechungen, aber auch im darüber hinaus nehmen wir uns Zeit zum Austausch, zur kollegialen Beratung über unsere Schülerinnen und Schüler und bei Bedarf auch zur Fallbesprechung. Diese interne Kommunikation folgt dabei den Geboten der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit.

10.1) Polizeiliches Führungszeugnis

Von allen Lehrkräften liegt ein sogenanntes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Dieses erweiterte Führungszeugnis würde auch Verurteilungen wegen Sexualdelikte enthalten, die als zu geringfügig betrachtet werden, als dass sie in ein normales Führungszeugnis eingehen würden. Eine Beschäftigung als Lehrkraft oder pädagogischer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin ist nur möglich im Falle eines eintragungsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Bei Neueinstellungen von Lehrkräften ist dieses der Schulaufsicht vorzulegen. Alle Mitarbeitenden der OGS legen dies dem Jugendhilfeträger der OGS (in unserem Fall dem Förderverein der Marien-Schule) vor. Dessen Auftrag zur Einholung des Führungszeugnisses ergibt sich wiederum aus den Kooperationsvereinbarungen mit der Stadt Düsseldorf als Schulträger.

Mitunter haben darüber hinaus auch weitere Personen Umgang mit Kindern im Unterricht sowie der OGS-Betreuung wie z.B. Referendar*innen, Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, Integrationshelfer*innen, FSJler*innen, Studierende im Praxissemester, Lesementor*innen etc. Auch diese Personen haben jeweils vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit ein einwandfreies erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Verantwortung dafür liegt bei der jeweiligen personalführenden Dienst- oder Ausbildungsstelle oder beim jeweiligen Trägerverein des Ehrenamtes.

Bei außerschulische Bildungsanbietern, die im Rahmen der OGS AG-Angebote durchführen, liegt die Verantwortung für die Einholung des Führungszeugnisses ebenfalls beim Amt für Schule und Bildung.

Sofern die Schule in Unterricht oder Betreuung regelmäßig durch Ehrenamtliche unterstützt wird, deren Engagement aber nicht durch einen Verein koordiniert wird, so können sich die Schulleitung bzw. der OGS-Träger ebenfalls vorbehalten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzufordern.

10.2) Unterweisungen

Jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres nimmt die Schulleitung im Lehrerkollegium (einschließlich der Schulsozialarbeit sowie möglichen FSJler*innen oder Langzeitpraktikant*innen) wie auch im OGS-Kollegium umfangreiche Sicherheitsunterweisungen vor. Diese betreffen den Unfall- und Brandschutz, den Infektionsschutz, die Verpflichtung zum Leisten Erster Hilfe, die Aufsichtspflicht sowie das Verhalten in besonderen Krisensituationen oder Gefährdungslagen.

Nehmen Lehrkräfte, Lehramtsanwärter*innen oder Mitarbeitende der OGS ihren Dienst erstmals im laufenden Schuljahr auf, so findet eine nachträgliche Unterweisung durch die Schulleitung statt.

Auch wenn es nicht vorgeschrieben ist, so erachten wir in einigen der oben genannten Punkten auch eine Unterweisung für die Bildungsanbieter als sinnvoll. Diese geschieht entweder in mündlicher oder auch in schriftlicher Form. Auch hier findet eine entsprechende Dokumentation statt.

Bei Dienstantritt beamteter Lehrpersonen werden diese von der Schulleitung vereidigt. Wer erstmalig eine Vertretungsstelle in Düsseldorf antritt, legt stattdessen eine förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen ab. In beiden Fällen verpflichten sich die Lehrkräfte auf eine gewissenhafte Erfüllung der ihnen übertragenen Obliegenheiten. Dies beinhaltet auch die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Vertraulichkeit des Wortes.

10.3) Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Das Kinderschutzkonzept einschließlich des hier dargelegten Verhaltenskodexes ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule bekannt und wird von diesen befolgt. Bei Neueinstellungen obliegt die Verantwortung für eine entsprechende Unterweisung der Schulleitung.

Im Fall einer Neueinstellung im OGS-Bereich kann die Schulleitung dies an die OGS-Leitung übertragen.

Ab dem Schuljahr 2025/26 wird das Anliegen des Kinderschutzkonzeptes sowie der Verhaltenskodex auch in die jährlichen Unterweisungen des Lehrer- und OGS-Kollegiums durch die Schulleitung aufgenommen.

Von allen Bildungsanbietern der OGS sowie weiteren an der Schule tätigen Personen (Integrationshelfer*innen, FSJler*innen, Praktikant*innen,

Ehrenamtliche) erwarten wir eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes. Diese erfolgt in schriftlicher Form und wird in der Schule aufbewahrt. Auf Wunsch wird auch diesen Personen das gesamte Kinderschutzkonzept zur Verfügung gestellt.

Verhaltenskodex der Marien-Schule

a) Nähe und Distanz

Auch im Schulalltag zeigen Kinder unterschiedliche Bedürfnisse nach Nähe und Distanz. Neben dem Alter eines Kindes spielt hier insbesondere die Persönlichkeit des Kindes, aber auch die ganz konkrete Situation eine entscheidende Rolle. Alle Mitarbeitenden der Schule bemühen sich darum, dass die Grenzen jedes einzelnen Kindes gewahrt bleiben.

- Wir bieten den Kindern ein offenes Ohr für ihre Anliegen und einen vertrauensvollen Umgang mit deren persönlichen Belangen.
- In manchen Situationen (Umgang mit Angst, Trauer, Wut etc.) können Nähe und Berührungen für Kinder wichtig sein. Auch hier gilt, dass körperliche Nähe und Berührungen angemessen und von Achtsamkeit und Zurückhaltung der erwachsenen Person geprägt sind.
- Gerade bei jüngeren Kindern kommt es häufiger vor, dass diese aktiv die Nähe und den Körperkontakt zu ihren erwachsenen Bezugspersonen suchen. Sofern dies für die Mitarbeitenden der Schule selbst vertretbar ist, lassen sie den von den Kindern gewählten Körperkontakt zu, verstärken diesen aber ihrerseits nicht unangemessen. Erwachsene suchen ihrerseits nicht die körperliche Nähe zu Kindern.
- Nicht berührt werden dürfen Brust, Po, Vulva und Penis.
- Wir nehmen kein Kind auf den Schoß oder auf den Arm.
- Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.

b) Wahrung der Privat- und Intimsphäre

Die Wahrung der Privat- und Intimsphäre stellt eine besondere Variante des Bedürfnisses nach Distanz und Abgrenzung dar. Auch hier muss es den Mitarbeitenden darum gehen, die Bedürfnisse von Kindern altersgemäß wahrzunehmen und zu akzeptieren.

- Das Umkleiden beim Sport- und Schwimmunterricht findet geschlechtergetrennt in separaten Bereichen statt.
- Aufsichtspersonen klopfen an die Tür und kündigen das Betreten einer Umkleide an.
- Aufsichtspersonen kündigen das Betreten der Jungentoiletten (Pissoirs) auf dem Schulhof an.
- Bei Klassenfahrten schlafen die Schülerinnen und Schüler geschlechtergetrennt und ohne Aufsichtsperson im Zimmer.

In Ausnahmefällen können zwischen Lehrkraft und Erziehungsberechtigten und im Einvernehmen mit dem Kind besondere Regelungen in Textform getroffen werden.

- Die Kinder nutzen geschlechtergetrennte Duschen und Sanitärräume.
- Wir achten das private Eigentum der Kinder und gehen nicht grundlos und ungefragt an Taschen o.ä.

c) Sprache:

Den Mitarbeitenden der Schule obliegt auch hinsichtlich ihres Sprachgebrauchs und ihrer Kommunikation eine Vorbildfunktion für die ihr anvertrauten Kinder.

- Wir verwenden keine bedrohende, diskriminierende oder sexualisierte Sprache.
- Auch die nonverbale Kommunikation erfolgt gewaltfrei und der Situation angemessen.
- Beobachten Mitarbeitende in der Kommunikation zwischen Kindern Beleidigungen, Diskriminierungen, Drohungen oder sexualisierte Äußerungen, so intervenieren sie und thematisieren das Fehlverhalten bei Bedarf in angemessener Form.
- Wir sensibilisieren unsere Schülerinnen und Schüler im Schulalltag (Gesprächsregeln, Klassenrat, Streitschlichtung ...) wie auch im Rahmen besonderer Projekte („Giraffensprache“, „Mein Körper gehört mir“ ...) für den Gebrauch einer dem Gegenüber zugewandte und gewaltfreien sowie einer nicht diskriminierenden oder sexualisierten Sprache.

d) Umgang mit digitalen Medien

Medienerziehung ist Teil des schulischen Bildungsauftrags. Diese geschieht in extra dafür geplanten Unterrichtsvorhaben, aber auch im Zuge der regelmäßigen Nutzung digitaler Medien in anderen Lernarrangements. Als Mitarbeitende der Schule sehen wir es als unsere Pflicht, die Persönlichkeitsrechte von Kindern zu wahren und sie für mögliche Risiken und Gefahren im Umgang mit digitalen Medien zu sensibilisieren.

- Wir begleiten unsere Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung eines kompetenten und sicheren Umgangs mit digitalen Medien. Dies geschieht anhand der Leitlinien unseres schulinternen Medienkompetenzrahmens.
- Wir informieren unsere Schülerinnen und Schüler darüber, dass sie mit den iPads keine Fotos oder Tonaufnahmen anderer Personen ohne deren Zustimmung machen dürfen. Beobachten wir Gegenteiliges, so intervenieren wir unmittelbar und löschen die entstandenen Dateien.
- Wir erfragen das Einverständnis der Eltern, um Fotos auf unserer Homepage zu veröffentlichen oder in anderweitigen Zusammenhängen darzustellen. Dabei haben Eltern jederzeit das Recht, ein einmal gegebenes Einverständnis zu widerrufen. Wir vermeiden nach Möglichkeit Einzelaufnahmen von Kindern sowie die gleichzeitige Veröffentlichung von Bildaufnahmen sowie den Namen der darauf zu sehenden Kinder.
- Die Klassenpflegschaft entscheidet darüber, ob Lehrkräfte und Eltern anlässlich von Ausflügen, Klassenfesten etc. Bildaufnahmen erstellen

dürfen und über welche Kommunikationswege diese weitergegeben werden dürfen. Die Entscheidung erfolgt zwar mehrheitlich, grundsätzlich haben Eltern aber jederzeit die Möglichkeit, das Fotografieren oder Filmen des eigenen Kindes zu untersagen oder eine bereits erteilte Einwilligung zu widerrufen.

e) Achtsamkeit im Schulalltag

Kinder im Grundschulalter bedürfen in besonderer Weise des Schutzes ihrer erwachsenen Bezugspersonen. Um dieses zu gewährleisten, bemühen wir uns, achtsam durch den Schulalltag zu gehen, um gefährdende Situationen nach Möglichkeit erst gar nicht entstehen zu lassen.

- Befinden sich fremde erwachsene oder jugendliche Personen während des Schulbetriebs auf dem Gelände, so werden diese von uns angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt.
- Die Aufsicht in Hofpausen oder während der OGS-Zeit wird jeweils von mehreren Lehr- bzw. Betreuungskräften übernommen. Dabei verteilen sich die Aufsichten über das Gelände, um auch weniger einsehbare Bereiche im Blick haben zu können.
- Aufsichtführende Lehr- oder Betreuungskraft intervenieren unmittelbar, wenn sie verbale oder körperliche Übergriffe unter Kindern beobachten. Können sie im Einzelfall nicht einschätzen, ob es sich bei einer beobachteten Szene lediglich um einen Spaß unter Kindern handelt oder dies ernst gemeint war, so gehen Sie aktiv auf die Kinder zu und fragen nach.
- Wir bilden Jungen und Mädchen der Jahrgangsstufe 3 zu Streitschlichtern und Streitschlichterinnen aus. Diese unterstützen uns in den Hofpausen dabei, gefährdende Situationen wahrzunehmen und Konflikte vorzubeugen oder diese zu lösen.
- In unserem Erziehungsvertrag machen wir Eltern darauf aufmerksam, dass es ihnen nicht gestattet ist, andere Kinder in Konfliktsituationen mit dem eigenen Kind zu rügen, zu bedrängen o.ä. Die Klärung der Konfliktsituation obliegt einzig dem schulischen Personal.
- Gibt die physische und/oder psychische Verfassung eines Kindes Anlass zu der Vermutung, es könne eine Kindeswohlgefährdung oder ein Fall von Mobbing vorliegen, so erfolgt eine Mitteilung an die Schulleitung und die Schulsozialarbeit, die das weitere Vorgehen abstimmen und koordinieren.

f) Verhalten im Falle von Disziplinierungen

Unsere Schulordnung soll uns dabei helfen, dass das Zusammenleben und Lernen in der Gemeinschaft gelingt und sich alle Beteiligten wohlfühlen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung können Maßnahmen zur Disziplinierung nötig werden.

- Disziplinierungen erfolgen in aller Regel über erzieherische Einwirkungen. Das bedeutet, dass es uns nicht um das Bestrafen von Kindern geht. Vielmehr möchten wir die Einsicht und das Verstehen der Kinder fördern, um weiteren Störungen des Miteinanders vorzubeugen. Dazu können auch

Nachdenk-Aufgaben zum Einsatz kommen, die im Zusammenhang mit dem konkreten Regelverstoß stehen.

- Auch bei der Klärung von Konfliktsituationen oder der Disziplinierung von Kindern sind jegliche Formen von Gewalt, Nötigung oder Einschüchterung untersagt.

10.4) Qualifizierung und Fortbildung

Neben der Kenntnis und Einhaltung des Verhaltenskodexes sowie weiterer Teile des vorliegenden Schutzkonzeptes sollten Lehrkräfte wie auch das OGS-Personal über ein ausreichendes Wissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern“ verfügen. Auch wenn das Initiieren von Maßnahmen im Wesentlichen in den Verantwortungsbereich der Schulleitung oder eines schulischen Krisenteams fällt, so ist es gerade an den Personen gelegen, Auffälligkeiten und Hinweise für einen möglichen Missbrauch bei den Kindern wahrzunehmen, die den meisten Kontakt zu den Kindern haben.

Aus diesem Grund haben alle Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie die Schulsozialarbeit die Online-Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ der unabhängigen Beauftragten des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs absolviert. Neu eingestellte Lehrkräfte bilden sich zeitnah nach Dienstantritt fort.

Den Mitarbeitenden der OGS wird die Möglichkeit gegeben, die Fortbildung im Rahmen ihrer Arbeitszeit durchzuführen. Unseren Bildungsanbieter*innen wie auch weiteren in der Schule tätigen Personen legen wir eine Teilnahme nahe.

Als Mitglieder des schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention haben die Schulleitung wie auch die Schulsozialarbeit in den vergangenen Jahren – häufig auch gemeinsam – an verschiedenen Fortbildungen und Infoveranstaltungen zu folgenden Bereichen teilgenommen:

- Soziales Lernen und Gewaltprävention
- Umgang mit Mobbing
- Kindeswohlgefährdung
- Sexualisierte Gewalt gegen Kinder
- Intervention bei schulischen Krisen
- Arbeits- und Unfallschutz

11) Vorgehen im Verdacht sexualisierter Gewalt oder weiterer Gefährdungen durch erwachsene Personen in der Schule

Besteht der Verdacht, dass ein Kind im schulischen Kontext Opfer sexualisierter Gewalt durch eine erwachsene Person geworden ist oder dass von dieser Person eine anderweitige Gefährdung für das Kind ausgeht, so ist dies der Schulleitung zu melden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der erwachsenen Person um eine Lehrkraft bzw. eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Schule handelt, um Eltern oder eine „schulfremde Person“.

Aufgabe der Schulleitung und ggf. auch der Schulsozialarbeit sowie weiterer Lehrkräfte/Mitarbeiter*innen der OGS ist es, die Aussagen von Kindern ernst zu nehmen und diese zu dokumentieren. Insbesondere gebührt dem Schutz des und der Fürsorge für das betroffene Kind in dieser akuten Phase höchste Priorität. Bei Bedarf ist auch der Notruf 112 abzusetzen.

Liegen Hinweise auf eine Straftat vor – dabei genügt im Allgemeinen ein Anfangsverdacht –, so alarmiert die Schulleitung die Polizei. Die Erstattung einer Anzeige erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht. Ist eine Anzeige erfolgt, so obliegen die weiteren Ermittlungen wie auch eine Information der Eltern einzig der Polizei.

Handelt es sich bei den Vorfällen um Straftaten, die nur auf Antrag nachverfolgt werden (z.B. sexuelle Belästigungen), so kann eine Anzeige nur durch die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes erfolgen. Im Falle körperlicher Übergriffe und/oder Verletzungen ist den Eltern dazu zu raten, ihr Kind zu einer medizinischen Diagnostik vorzustellen.

Auch im Falle einer bereits erfolgten Anzeige bei der Polizei tritt das schulische Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention zusammen und berät über das weitere Vorgehen, insbesondere hinsichtlich der Nachsorge für das betroffene Kind, mögliche Zeugen einer Tat etc.

Bei Bedarf kann auf die Beratung sowie Hilfsangebote verschiedener Stellen zurückgegriffen werden, wie etwa den Bezirkssozialdienst, das Zentrum für Schulpsychologie, Fachberatungsstellen für sexuellen Missbrauch etc.

Erhärten sich die Verdachtsmomente gegen eine Lehrkraft oder einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Schule, so kann dies zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen. Über diese vermag die Schulleitung aber nicht zu entscheiden. Dies obliegt den Schulaufsichtsbehörden.

Geht von einer in der Schule tätigen erwachsenen Person eine latente Gefährdung für ein Kind aus (z.B. aufgrund eines erheblichen oder wiederholten Verstoßes gegen den Verhaltenskodex), so ist es auch hier Aufgabe der Schulleitung, die Hinweise ernst zu nehmen. Die Aussagen von Schüler*innen, Eltern oder ggf. auch weiterer Personen sind zu dokumentieren und es ist ihnen nachzugehen.

Mit der Person, gegen die die Vorwürfe erhoben werden, sind zunächst schulintern Gespräche zu führen. Sofern diese nicht zu einer Verhaltensänderung gegenüber dem Kind bzw. zu einer Klärung der Situation führen, kann die Schulleitung eine Mitteilung an die Schulaufsicht bzw. – bei Nicht-Lehrkräften – an die dienstleitende Stelle der Person vornehmen. Mit ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen oder Bildungsanbietern im OGS-Bereich kann die Zusammenarbeit durch die Schule kurzfristig beendet werden.

Haben die Gespräche zu einer Verhaltensänderung gegenüber dem Kind geführt, so können Schulleitung und Kriseninterventionsteam dennoch weitere Maßnahmen beschließen, die insbesondere der Nachsorge gelten, wie z.B. weitere bzw. regelmäßige Gespräche mit den betroffenen Kindern und/oder den Erziehungsberechtigten oder andere Maßnahmen, die die Belastung des Kindes minimieren.

Gibt es Hinweise darauf, dass von der Schulleitung eine sexualisierte oder eine anderweitige massive Gefährdung ausgegangen ist bzw. auch weiterhin ausgeht, so sind die Lehrer*innen dazu aufgefordert eine Mitteilung an die Schulaufsicht vorzunehmen.

12) Beschwerdestelle(n)

12.1) Anliegen und Beschwerden von Kindern

Befinden sich Kinder in ernsthafteren Schwierigkeiten, so kostet es sie oft viel Überwindung, sich aktiv Hilfe zu suchen und sich Erwachsenen anzuvertrauen. Versuchen Kinder dann, sich Unterstützung zu holen, so geschieht es repräsentativen Studien zufolge häufiger, dass sie von erwachsenen Personen mit ihren Sorgen nicht ernst genommen werden.

Im Rahmen unserer präventiven Arbeit versuchen wir Kinder dahingehend stark zu machen, dass sie bei Problemen solange „hartnäckig“ bleiben, bis sie die notwendige Hilfe für sich bekommen haben.

Darüber hinaus ist es uns aber auch im Schulalltag wichtig, ein offenes Ohr für Kinder zu haben und ihnen das Gefühl zu geben, dass wir ihre Anliegen, Sorgen und Beschwerden ernst nehmen und diesen nachgehen. Insofern gelten alle Lehrkräfte sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marien-Schule als mögliche „Beschwerdestelle“ für die Kinder.

12.2) An wen wende ich mich als Elternteil, wenn es ein Problem gibt?

Bitte wenden Sie sich zunächst immer an die Person der Schule, die es auch betrifft. Unsere Lehrkräfte und das OGS-Personal sind gern bereit, zeitnah mit Ihnen einen Termin zur Klärung eines Problems zu vereinbaren.

Sollte Ihnen die Kontaktdaten der entsprechenden Person nicht vorliegen, so wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat und bitten z.B. um einen Rückruf der betreffenden Person.

Sie erreichen unser Sekretariat unter 0211/8924360 oder per Mail unter kg.rheindorferweg@schule.duesseldorf.de.

Hat Ihr Kind Schwierigkeiten mit Mitschülerinnen oder Mitschülern? Leidet Ihr Kind unter Schulangst oder haben Sie weitere Erziehungsfragen? In diesem Fall steht Ihnen neben den Lehr- und OGS-Kräften auch unser sozialpädagogisches Personal gern als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung

Susanne Form
Sozialpädagogische Fachkraft für die Schuleingangsphase (nur für Kinder der Jahrgänge 1 und 2)

susanne.form@schule.duesseldorf.de

Claudia Geller-Mac Carty
Schulsozialarbeiterin / Ansprechpartnerin für Kinder aller Jahrgänge und ihre Eltern

claudia.geller-maccarty@evdus.de
Tel.: 0163/1977073

12.3) Was soll ich tun, wenn ich mit einer Klärung meines Problems nicht weiterkomme?

Kommen Eltern mit einer Klärung Ihres Problems nicht weiter, so wenden Sie sich bitte an Frau Nicolay als Schulleitung.

Dies kann schriftlich per E-Mail an schulleitung.rheindorferweg-kg@duesseldorf.de erfolgen oder auch per Brief. Alternativ können Sie sich im Sekretariat melden und um einen Rückruf bitten.

Sollte Frau Nicolay längerfristig erkrankt oder anderweitig verhindert sein, stehen Ihnen in dringenden Fällen Frau Büttgen oder Frau Blokisch als ihre Vertretungen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Eine Kontaktaufnahme mit Frau Büttgen und Frau Blokisch erfolgt am besten ebenfalls über das Sekretariat.

Anhang

Teil 1: Adressen und Kontaktstellen

Nottelefon des Jugendamtes

0211/89-92400

Montag – Donnerstag: 7:00 – 19:00 Uhr

Freitag: 7:00 – 18:00 Uhr

Samstag: 8:00 – 13:00 Uhr

Notaufnahme...

...für Mädchen und Jungen in Düsseldorf, die sich in akuten Krisen oder Konfliktsituationen befinden und um Inobhutnahme bitten (Aufnahme 24 Stunden rund um die Uhr)

Von 0 bis 13 Jahre

Städtisches Kinderhilfe-Zentrum

Eulerstr. 46

40477 Düsseldorf

0211/89-98177

Bezirkssozialdienst (BSD) im Stadtbezirk 9

Burscheider Str. 27, 40591 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis freitags

von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbarkeit

montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr unter

Telefon 0211/89-94455

Telefax 0211/89-29371

E-Mail: bsd209@duesseldorf.de

Zentrum für Schulpsychologie

Willi-Becker-Allee 10

40227 Düsseldorf

Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr

und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr

Telefon: 0211/89 95 340

Telefax: 0211/89 29 220

E-Mail: schulpsychologie@duesseldorf.de

Kinderschutzambulanz am Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf

Kronenstr. 38

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211/919-3700

Telefax: 0211/019-3991

<http://www.kinderschutzambulanz.de>

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Psychologisch und pädagogisch ausgebildete Fachkräfte beraten Betroffene, Angehörige und Menschen, die während ihrer Arbeit (z. B. in der Schule) mit dem Thema Sexueller Missbrauch konfrontiert werden.

0800/22 55 530

Montag, Mittwoch und Freitag: 9:00 – 14:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 15:00 – 20:00 Uhr

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Die Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche

116 111

Montag – Samstag: 14:00 – 20:00 Uhr

Arbeitskreis Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Aachener Str. 9

40223 Düsseldorf

Telefon: 0211/31 38 90

Frauen- und Mädchennotruf e. V. bei sexueller Gewalt

Ackerstr. 11

40223 Düsseldorf

Telefon: 0211/68 68 54

Weißer Ring e. V.

Außenstellenleitung Düsseldorf: WEISSER RING e. V. Landesbüro NRW/Rheinland

Telefon: 0151/55 16 47 89

www.duesseldorf-nrw-rheinland.weisser-ring.de

***Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.
c/o Frauenberatungsstelle***

Ackerstr. 144

40233 Düsseldorf

Telefon: 0211/68 68 54

E-Mail: info@frauenberatungsstelle.de

www.frauenberatungsstelle.de

Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Am Wehrhahn 28

40211 Düsseldorf

Telefon: 0211/17 93 37 – 0

Telefax: 0211/17 93 37 29

E-Mail: info@efl-duesseldorf.de

www.efl-duesseldorf.de

Diakonie Düsseldorf

Fachstelle für sexuelle Übergriffe durch junge Menschen

Ansprechpartnerin Ulrike Kaiser

Sonnenstr. 14

40227 Düsseldorf

Telefon: 0211/9 13 54 36 05

Telefax: 0211/9 13 54 36 14

Ulrike.kaiser@diakonie-duesseldorf.de

<https://www.diakonie-duesseldorf.de/jugend-familie/kinder-eltern/hilfe-in-krise/sexuell-uebergreifige-kinder/>

Weitere Kontaktstellen einschließlich Telefonnummern und E-Mail-Adressen, die ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt sind, befinden sich im Notfall-Ordner der Schule.

Teil 2: Weiterführende Literatur und Websites

(Österreichisches) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Mobbing an Schulen, Wien 2018.

Information Ihrer Polizei, Kindesmisshandlung. Kinder schützen. Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

Kultusministerkonferenz, Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen.

Unfallkasse NRW, Notfallordner. Handbuch Krisenintervention. *(nur für den internen Gebrauch)*

Unfallkasse NRW, Notfallordner. Interventionsteil *(nur für den internen Gebrauch)*

www.duesseldorf.de/lps/themen/mobbing-in-schule/faqs-mobbing-schule

www.kinderschutz-in-nrw.de

www.was-ist-los-mit-jaron.de